

# MILITZ *info*

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

**DIE AKTUELLEN  
BEZÜGE**

**AUSBILDUNG DES  
SAN-PERSONALS**

**VERPFLEGUNG  
UND FELDPPOST**



# HGM

Heeresgeschichtliches Museum  
1030 Wien, Arsenal, Objekt 1  
[www.hgm.or.at](http://www.hgm.or.at)

Samstag, 1. Juni 2013 und  
Sonntag, 2. Juni 2013

Auf Rädern & Ketten 2013 –

## 6. Treffen historischer Militärfahrzeuge im Arsenal mit Telemarkt.

Auf dem Freigelände hinter dem Museumsgebäude des Heeresgeschichtlichen Museums (HGM), werden zahlreiche historische Militärfahrzeuge verschiedenster Gattungen erwartet. Vom Panzer bis zum Fahrrad, vom Jeep bis hin zum Kranwagen wird Oldtimerfreunden alles präsentiert, was die Armeen seinerzeit bewegte.

Neben zahlreichen Vorführungen dieser Fahrzeuge wird auch eine zünftige Gastronomie mit deftigen Schmankerln und Spezialitäten vom Grill sowie frisch gezapftem Bier für das leibliche Wohlbefinden geboten.

„Auf Rädern und Ketten“ wurde in Wien und im nahen Ausland bereits zum Fixpunkt bei vielen Freunden historischer Militärfahrzeuge und auch bei jenen, die sich auf eines der vielen turbulenten Wochenenden im Arsenal freuen.

Diese Veranstaltung wird durch die Zusammenarbeit von Sammlern, Vereinen und dem HGM ermöglicht.

**Der Eintritt ist an beiden Tagen frei!**

Infos und Anmeldung für Fahrzeuge unter 0664/8876 3850 oder

[t.iling@hgm.or.at](mailto:t.iling@hgm.or.at) und [www.hgm.or.at](http://www.hgm.or.at)

Es wird dringend geraten, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen!

ÖA/HGM

## IMPRESSUM

**Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:**  
Republik Österreich/Bundesminister  
für Landesverteidigung und Sport  
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

**Redaktion:**  
BMLVS/Ausbildungsabteilung A  
Roßauer Lände 1, 1090 Wien  
Telefon: 050201 -10 22 626 DW

**Chefredakteure:**  
Aldo Primus und Obst Johannes Viehhauser

**Grundlegende Richtung:**  
Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Grundauss-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.  
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

**Erscheinungsjahr/Auflage:**  
2013, erscheint vierteljährlich, 30.000 Exemplare

**Fotos:** Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

**Satz und Druck:** BMLVS/Heeresdruckzentrum, 13-8056





# Pilotprojekt „Freiwilligenmiliz“

In der Miliz Info, Ausgabe Nr. 2/2012 wurde das Pilotprojekt „Freiwilligenmiliz“ vorgestellt. Im Folgenden wird über den Projektstand berichtet.

## Personelle Befüllung

Wie vorgesehen konnten bisher die Pionierkompanien der Militärkommanden in Niederösterreich und Salzburg mit Wehrpflichtigen und Frauen, die sich freiwillig zur Ausübung einer Milizverwendung gemeldet haben, im Wesentlichen befüllt werden.

Es ist zu erwarten, dass die vollständige personelle Befüllung dieser Einheiten bis zur Durchführung der ersten Beordnetenwaffenübung im Herbst 2013 erfolgen kann und die Pioniereinheiten für Einsätze im Bedarfsfall bereit stehen.

Informationen zu einer Milizverwendung im Rahmen des Pilotprojektes „Freiwilligenmiliz“ sowie das Meldeformular sind der Homepage: [www.bundesheer.at/miliz/formular\\_pikp.php](http://www.bundesheer.at/miliz/formular_pikp.php) zu entnehmen.

Die freiwillige Meldung ist bei den jeweiligen Kontaktstellen des

MiKdo NÖ: [bundesheer.n@bmlvs.gv.at](mailto:bundesheer.n@bmlvs.gv.at)

Ansprechpartner:

AR Oberleitner Gerald,

Tel.: 050201/30 41051

VB Baumann Ernestine,

Tel.: 050201/30 41060

MiKdo S: [bundesheer.s@bmlvs.gv.at](mailto:bundesheer.s@bmlvs.gv.at)

Ansprechpartner:

Obstt Harringer Christian,

Tel.: 050201/80 40300

OSTv Ploberger Heinz,

Tel.: 050201/80 40350

einzubringen.



## Hinweis:

Vor der Einbringung einer Bewerbung wird empfohlen, dass das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber hergestellt wird, da die zeitliche Inanspruchnahme aufgrund der Milizverwendung im Rahmen des Pilotprojektes „Freiwilligenmiliz“ in einem Jahr erheblich sein kann, und dieser Ihre Abwesenheit vom Arbeitsplatz zu berücksichtigen hat.

## Formierungsübungen

Die Formierungsübungen wurden wie geplant im 4. Quartal 2012 durchgeführt. Im Folgenden ein Bericht zur Formierungsübung der PiKpNÖ/Proj:

Am ersten Tag der Formierungsübung wurden die Soldaten mit der Mannesausrüstung sowie dem Kampfanzug 03 (Grundmodul und Ergänzungsmodul Pionier) ausgestattet und in die Handhabung der Ausrüstung eingeführt. Danach erfolgte die Verlegung auf den Truppenübungsplatz Allentsteig.

Am zweiten Tag erfolgte die Übernahme der Heereskraftfahrzeuge, die viel Zeit in Anspruch nahm, da eine Einschulung der Kraftfahrer am Fahrzeug erforderlich war. Danach erfolgten die Übernahme, das Kennenlernen und das Verladen des Pioniergerätes auf die verfügbaren Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge wurden in der Reihenfolge Kommandogruppe, Versorgungsgruppe, I. und II. Pionierzug sowie technischer Zug aufgestellt und der Kompaniekommandant Olt Pfnier meldet um 14.45 Uhr vor angetretener Mannschaft den Abschluss der Formierung der PiKp NÖ/Projekt an den stellvertretenden Militärkommandanten Oberst Deutschbauer.

Am Abend erfolgte eine ausführliche Einweisung in die Alarmierungs- und Mobilmachungsabläufe.

Am dritten und vierten Tag wurde die Pionier- und Fachausbildung durchgeführt. Dabei erfolgte eine Einschulung in die Handhabung der leichten Pioniermaschinen und der Elektrowerkzeuge sowie für Arbeiten im Forst. Ebenso erfolgte eine Schulung in Funksprechverkehr, Gefechtsstandführung und Lagedarstellung sowie in Erstellen von Verpflegungsstandslisten und Personalmeldungen. AAB4 und PiB3 haben das Projekt mit kompetenten Ausbildern unterstützt.

Am Abend der Ausbildungstage wurden die Ereignisse nachbesprochen. Erfahrungen wurden analysiert und daraus erkennbare Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung veranlasst.



## Abschließende Feststellungen

Das Projekt „Freiwilligenmiliz“ hat einen erfolgreichen Start hingelegt. Nach Formierung und Ausbildung verfügt das Bundesheer nunmehr über zwei neue Einheiten für Pionieraufgaben, die im Rahmen von Assistenzeinsätzen zur Katastrophenhilfe eingesetzt werden können.

Die Motivation der Milizsoldaten ist sehr hoch, Führung und Disziplin sind sehr gut und die Pioniersoldaten verfügen über ein Basiswissen zur Handhabung des Werkzeuges und der leichten Pioniermaschinen. Die weitere Schulung und die Spezialausbildung im Brückenbau, Wasserdienst, Sprengen und im technischen Objektschutz erfolgt im heurigen Jahr.

Danach wird die PiKp NÖ/Proj für Pionieraufgaben im Rahmen von Assistenzeinsätzen zur Katastrophenhilfe einsetzbar sein.

Zur vollen personellen Besetzung der PiKpen/Proj werden noch weitere Freiwillige gesucht, die eine Pionierfunktion ausüben möchten.

Insbesondere benötigt die PiKp NÖ/Proj noch einen DfUO, KUO, stvZgKdt, PiGer&VermUO, Kdt PiGrp, Kdt PiMaschGrp, Kdt PiGerGrp, Kf G, Kf Cs.

Obst Werner SUEZ, MiKdo NÖ

# Dienstvorschriften

DVBH (zE)

## „Die Pionierbaukompanie“

VersNr. 7610-10166-0812

Die DVBH (zE) enthält die zur Führung der Pionierbaukompanie erforderlichen Handlungsanweisungen für die Ausbildung und den Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen, wobei dabei zusätzlich die jeweils verfügbaren Einsatzrichtlinien (Rules of Engagement) zu berücksichtigen sind.

Sie beschreibt die grundsätzlichen Fähigkeiten sowie die Gliederung der Pionierbaukompanie, regelt die Verantwortlichkeiten und legt alle mit den allgemeinen Führungsaufgaben im Zusammenhang stehende Maßnahmen und Tätigkeiten fest.

Die Hauptaufgabe der Pionierkompanie besteht im Errichten, Betreiben und Rückbau der erforderlichen Einsatzinfrastruktur. Diese Pionierbauunterstützung umfasst im Wesentlichen das gesamte Spektrum des Feldlager-, des Feldbefestigungs- und des Straßenbaus, die Errichtung von Behelfs- und Systembrücken sowie die qualifizierte Hilfe- und Unterstützungsleistung bei Katastrophen.

Das Zusammenwirken mit anderen Waffengattungen in den Einsatzarten und die Zusammenarbeit mit anderen Streitkräften sowie zivilen Organisationen und Firmen bilden die weiteren Inhalte. Der umfangreiche Beilagenteil enthält unter anderem diverse Befehlsschemata und verschiedene Muster und Beispiele zur Erfüllung des dargestellten Aufgabenbereiches.

DVBH (zE)

## „Das Sanitätsdekontaminationselement“

VersNr. 7610-19523-0812

Die DVBH (zE) enthält die zur Führung des Sanitätsdekontaminationselementes erforderlichen Handlungsanweisungen für die Ausbildung und den Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen, wobei dabei zusätzlich die jeweils verfügbaren Einsatzrichtlinien (Rules of Engagement) zu berücksichtigen sind. Sie beschreibt weiters die Grundsätze für den Aufbau und den Einsatz am Sanitätsdekontaminationsplatz.

Die Sanitätsdekontamination ist eine der Kernkompetenzen aller Feldambulanzen, wobei derzeit die Feldambulanz des Sanitätszentrums West das fachlich kompetente und koordinierende Zentrum unter Abstützung auf die Sanitätsstruktur des ÖBH darstellt.

Das Sanitätsdekontaminationselement wird erst im Anlassfall aus der Feldambulanz herausgelöst. Dessen Aufgabe ist es dann, kontaminierte Personen (ABC-Patienten) medizinisch zu stabilisieren und zu versorgen sowie in weiterer Folge zu dekontaminieren und abschließend an ein nachgeschaltetes Sanitätselement zur präklinischen Akutversorgung zu übergeben unter enger Zusammenarbeit mit der ABC-Abwehrtruppe.

DVBH (zE)

## „Luft Einsatzführung“

VersNr. 7610-01116-0912

Die DVBH (zE) stellt den Einsatz von Mitteln in der und in die dritte Dimension allgemein dar. Die konkrete Umsetzung im ÖBH und der Einsatz der österreichischen Luftstreitkräfte sind in den DVBH „Taktische Führung der Luftstreitkräfte“ und „Einsatz der Luftunterstützungstruppe“ beschrieben und geregelt.

Insbesondere wird in der DVBH (zE) auf die verschiedenen Arten der Bedrohungen aus der Luft und vice versa auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Bedrohung von Luftfahrzeugen sowie auf die taktischen Verfahren und die Einsatzmöglichkeiten von Luftstreitkräften eingegangen.

Der Beilagenteil enthält unter anderem die Einsatzarten von Luftstreitkräften mit der Zuordnung von Einsatzmitteln sowie eine Übersicht über die Waffensysteme und deren Zuordnung zu Zielen.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH (zE) an die Bedarfsträger der mit der VersNr. 7610-18485-0580 herausgegebene Ausbildungsbehef für die Fliegerabwehrtruppe und die Truppenfliegerabwehrkräfte „Der Luftfeind (Bedrohung der Erdtruppen aus der Luft)“.

Bei den im Folgenden dargestellten DVBH handelt es sich um eine Neuauflage, die auf Basis von eingeforderten Erfahrungsberichten oder aufgrund erforderlicher inhaltlicher Änderungen überarbeitet bzw. aktualisiert wurden:

DVBH

## „Besondere Gefechtstechniken für den Ordnungseinsatz (CRC)“

VersNr. 7610-01032-0912

Die DVBH regelt und beschreibt die gefechtstechnischen Erfordernisse im Rahmen von Ordnungseinsätzen im Inland und bei Auslandseinsätzen (CRC: Crowd and Riot Control).

Die angeführten Grundsätze und Techniken sind für alle Einsätze bindend, sofern im konkreten Einsatzbefehl nichts anderes angeordnet ist. Das Ziel der DVBH ist die Festlegung von einheitlichen Gefechtstechniken im Ordnungseinsatz, um damit die Interoperabilität bis zur Ebene einer verstärkten Kompanie sicher zu stellen.

Bei der Anwendung der Techniken und Kampfmittel ist stets auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Menschlichkeit sowie auf die für die Sicherheitsbehörden geltenden Normen und die von diesen erteilten Vorgaben und Ermächtigungen Bedacht zu nehmen.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH an die Bedarfsträger die mit der VersNr. 7610-01032-0210 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).



DVBH

## „Lagerung von Munition“

VersNr. 7610-34098-1012

Die DVBH enthält die Bestimmungen für die Lagerung von Munition in militärischen Anlagen, die sowohl militärische Munitionslager als auch nicht militärische Munitionslager sind. Zusätzlich werden die Munitionsgefahrenklassen und Verträglichkeitsgruppen, die verschiedenen Arten von Sperren, Verwendungsbeschränkungen und technischen Zustände von Munition beschrieben.

Regelungen für Munitionsstapel und -verpackung sowie die Kennzeichnung von Munitionslagerräumen und -lagerkammern mit dem Beilagenteil bilden den Abschluss.

Unmittelbar vor, während und nach Übungen sowie im Falle eines Einsatzes nach § 2 Wehrgesetz 2001 (WG 2001) i.d.G.F. sind ausschließlich die Bestimmungen der DVBH „Bereitstellung von Munition“ anzuwenden.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH an die Bedarfsträger die mit der VersNr. 7610-34098-0399 herausgegebene gleichnamige DVBH.

DVBH

## „Der Richtfunktrupp“

VersNr. 7610-40158-1012

Die DVBH bildet die Grundlage für die Ausbildung des Richtfunktrupps und dessen Führung im Einsatz. Richtfunktrupps stellen eine wesentliche Komponente in verlegbaren Führungsnetzen dar und sind damit Teil eines Informations- und Kommunikationstechnik-Netzwerkes, die sowohl taktische als auch fernmeldetaktische Aufgaben zu bewältigen haben.

In der DVBH werden zunächst die Aufbau- und Ablauforganisation dargestellt, gefolgt von der Beschreibung der Maßnahmen und Tätigkeiten zum gefechtsmäßigen Verhalten in den verschiedenen Aufgabenstellungen.

Die Art und Weise der Zusammenarbeit mit anderen Fernmelde- bzw. IKT-Kräften und mit Sicherungskräften zum Eigenschutz sowie die Geheimhaltungs- und Sicherheitsbestimmungen bilden die weiteren Inhalte.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH an die Bedarfsträger die mit der VersNr. 7610-40158-0110 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

*ADir RgR Obst Hans Bundschuh, Vor*



# Die aktuellen Bezüge

Nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und der Verordnung über die Dienstgradzulage bestehen ab 1. Februar 2012 folgende Ansprüche (alle Betragsangaben in Euro):

## Grundwehrdienst

Soldaten gebühren während des Grundwehrdienstes folgende Bezüge:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

**Monatsgeld** nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: .....**198,11**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

**Monatsgeld** nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: .....**455,93**

### Anlassfälle für einen Einsatz

- lit. a) militärische Landesverteidigung (siehe hierzu § 2 Abs. 2 WG 2001);
- lit. b) Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt (sicherheitspolizeilicher Assistenz-einsatz);
- lit. c) Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs (Assistenz-einsatz zur Katastrophenhilfe).

Zusätzlich monatlich:

**Grundvergütung** nach § 5 Abs. 1 HGG 2001 .....**103,27**

**Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,

**Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,

**Freifahrt** nach § 8 HGG 2001,

**Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM): .....**462,25**

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.124,02** und höchstens **5.104,91**.

## Präsenzdienste

Soldaten gebühren folgende Bezüge bei den Präsenzdienstleistungen

- Milizübungen gemäß § 21 WG 2001,

- freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste gemäß § 22 WG 2001,

- außerordentliche Übungen gemäß § 24 Abs. 4 WG 2001.

**Monatsgeld** nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: .....**198,11**

oder im

- **Einsatzpräsenzdienst** gemäß § 19 Abs. 1 Zif. 6 WG 2001 bzw. während eines Einsatzes in den sonstigen Präsenzdiensten

**Monatsgeld** nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: .....**455,93**

Zusätzlich monatlich:

**Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,

**Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,

**Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001,

**Einsatzprämie** nach § 9 HGG 2001:

In Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 während freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdiensten gebührt Anspruchsberechtigten folgende Einsatzprämie:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

**Rekruten und Chargen:** .....**1.270,84**  
(bei Einsatzvorbereitung: ..... 635,42)

**Unteroffiziere:** .....**1.633,80**  
(bei Einsatzvorbereitung: ..... 816,90)

**Offiziere:** .....**2.118,07**  
(bei Einsatzvorbereitung: ..... 1.059,04)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

**Rekruten und Chargen:** .....**1.137,83**  
(bei Einsatzvorbereitung: ..... 568,92)

**Unteroffiziere:** .....**1.440,38**  
(bei Einsatzvorbereitung: ..... 720,19)

**Offiziere:** .....**1.875,94**  
(bei Einsatzvorbereitung: ..... 937,97)

**Pauschalentschädigung** pro Monat nach § 36 Abs. 1 HGG 2001: .....**1.124,02**

Die Entschädigung kann, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt, nach § 36 Abs. 2 HGG 2001 pro Monat maximal **8.430,12** betragen.

## Milizprämie

Zusätzlich gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Milizübung leisten, eine Milizprämie nach § 9a HGG 2001.

Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt für

**Rekruten und Chargen** 14,34 vH ..... **(335,80),**

**Unteroffiziere** 18,36 vH ..... **(429,94),**

**Offiziere** 23,66 vH ..... **(554,05)**

des Bezugsansatzes.



## Ausbildungsdienst bis 12 Monate

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

**Monatsgeld** nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: .....**198,11**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

**Monatsgeld** nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: .....**455,93**

und **Monatsprämie** nach

§ 6 Abs. 1 HGG 2001: .....**772,53**

Zusätzlich monatlich:

**Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,

**Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,

**Freifahrt** nach § 8 HGG 2001,

**Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM): .....**462,25**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

**Rekruten und Chargen:** .....**1.155,39**  
(bei Einsatzvorbereitung: ..... 577,70)

**Unteroffiziere:** .....**1.485,34**  
(bei Einsatzvorbereitung: ..... 724,67)

**Offiziere:** .....**1.925,58**  
(bei Einsatzvorbereitung: ..... 962,79)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

**Rekruten und Chargen:** .....**1.034,33**  
(bei Einsatzvorbereitung: ..... 517,17)

**Unteroffiziere:** .....**1.309,48**  
(bei Einsatzvorbereitung: ..... 654,74)

**Offiziere:** .....**1.705,46**  
(bei Einsatzvorbereitung: ..... 852,73)

Fortsetzung Seite 6

## Zeitsoldat („kurz“)

Soldaten gebühren während des Wehrdienstes als Zeitsoldat („kurz“):

<b>Monatsgeld</b> nach § 3 Abs 1 HGG 2001: .....	<b>198,11</b>
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001	
<b>Monatsgeld</b> nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: .....	<b>455,93</b>
und <b>Monatsprämie</b> nach § 6 Abs. 1 HGG 2001: .....	<b>772,53</b>

Zusätzlich monatlich:

- Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,
- Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,
- Freifahrt** nach § 8 HGG 2001,
- Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.124,02** und höchstens **5.104,91**.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

<b>Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:</b>	
<b>Rekruten und Chargen:</b> .....	<b>1.155,39</b>
(bei Einsatzvorbereitung: .....	577,70)
<b>Unteroffiziere:</b> .....	<b>1.485,34</b>
(bei Einsatzvorbereitung: .....	724,67)
<b>Offiziere:</b> .....	<b>1.925,58</b>
(bei Einsatzvorbereitung: .....	962,79)
<b>Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:</b>	
<b>Rekruten und Chargen:</b> .....	<b>1.034,33</b>
(bei Einsatzvorbereitung: .....	517,17)
<b>Unteroffiziere:</b> .....	<b>1.309,48</b>
(bei Einsatzvorbereitung: .....	654,74)
<b>Offiziere:</b> .....	<b>1.705,46</b>
(bei Einsatzvorbereitung: .....	852,73)

## Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001	
<b>Monatsgeld</b> nach § 3 Abs 1 HGG 2001: .....	<b>198,11</b>
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001	
<b>Monatsgeld</b> nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: .....	<b>455,93</b>
und <b>Monatsprämie</b> nach § 6 Abs. 1 HGG 2001: .....	<b>1.129,40</b>

Zusätzlich monatlich:

- Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,
  - Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,
  - Freifahrt** nach § 8 HGG 2001,
  - Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.
- Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM): .....

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

<b>Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:</b>	
<b>Rekruten und Chargen:</b> .....	<b>1.155,39</b>
(bei Einsatzvorbereitung: .....	577,70)
<b>Unteroffiziere:</b> .....	<b>1.485,34</b>
(bei Einsatzvorbereitung: .....	724,67)
<b>Offiziere:</b> .....	<b>1.925,58</b>
(bei Einsatzvorbereitung: .....	962,79)
<b>Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:</b>	
<b>Rekruten und Chargen:</b> .....	<b>1.034,33</b>
(bei Einsatzvorbereitung: .....	517,17)
<b>Unteroffiziere:</b> .....	<b>1.309,48</b>
(bei Einsatzvorbereitung: .....	654,74)
<b>Offiziere:</b> .....	<b>1.705,46</b>
(bei Einsatzvorbereitung: .....	852,73)

Weiters kann eine **Ausbildungsprämie** während der Truppenoffiziersausbildung in Höhe von **295,05** bzw. während der Unteroffiziersausbildung in der Höhe von **102,10** gebühren. Darüber hinaus kann eine **Journaldienstvergütung** in Höhe von **134,88** (Werktag) bzw. **269,76** (Sonntag bzw. Feiertag) in Betracht gezogen werden.

## Aufschubpräsenzdienst

Nach § 52 HGG 2001 gebühren Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, die Ansprüche im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde.

## Dienstgradzulage

Nach § 4 HGG 2001 iVm der Verordnung über die Dienstgradzulage beträgt die Dienstgradzulage:

Gefreiter.....	<b>53,39</b>
Korporal.....	<b>66,74</b>
Zugsführer.....	<b>79,85</b>
Wachtmeister.....	<b>109,59</b>
Oberwachtmeister.....	<b>122,71</b>
Stabswachtmeister.....	<b>136,05</b>
Oberstabswachtmeister.....	<b>149,17</b>
Offiziersstellvertreter.....	<b>162,51</b>
Vizeleutnant.....	<b>175,63</b>
Fähnrich.....	<b>195,77</b>
Leutnant.....	<b>208,88</b>
Oberleutnant.....	<b>221,76</b>
Hauptmann.....	<b>248,45</b>
Major.....	<b>278,19</b>
Oberstleutnant.....	<b>304,42</b>
Oberst.....	<b>331,12</b>
Brigadier.....	<b>360,86</b>
Generalmajor.....	<b>370,69</b>
Generalleutnant.....	<b>380,53</b>
General.....	<b>390,60</b>

## Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001.

Die **Auslandsübungszulage**, die unter Anwendung des mit 1. April 1999 in Kraft getretenen Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes – AZHG bemessen wird, besteht aus einem **Sockelbetrag** bei

a) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG (40 % des Sockelbetrages):	
Rekrut.....	<b>370,93</b>
Gefreiter, Korporal, Zugsführer.....	<b>535,78</b>
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister.....	<b>659,42</b>
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant .....	<b>865,49</b>
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General .....	<b>1.071,56</b>
b) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG (75 % des Sockelbetrages):	
Rekrut.....	<b>695,48</b>
Gefreiter, Korporal, Zugsführer.....	<b>1.004,59</b>
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister.....	<b>1.236,42</b>
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant .....	<b>1.622,80</b>
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General .....	<b>2.009,18</b>

und aus **Zuschlägen**, die sich nach Ort und Umständen der Auslandsübung richten. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können in Betracht kommen:

- **Zonenzuschlag:** ..... **206,07** bis max. **618,21**
- **Funktionszuschlag:** ..... **154,55** bis max. **515,17**
- **Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag**

Ein Klima-, Krisen-, Ersteinsatz- oder Gefahrenzuschlag kommt bei der Durchführung einer Auslandsübung nicht in Betracht.

## Übersicht

Bei Übungen im Ausland gebühren:

<b>Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)</b>	<b>Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst</b>
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage (steuerbefreit!) nach AZHG.	Bezüge nach HGG 2001 (nach Art des Wehrdienstes) und Auslandsübungszulage nach HGG 2001 bei sinngemäßer Anwendung des AZHG (beide grundsätzlich steuerbefreit; Pauschalentschädigung, Entschädigung des Verdienstentganges und Fortzahlung der Bezüge nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 sind jedoch steuerpflichtig!)

## Rechtsverteidigung

Notwendige Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung können nach § 17 Abs. 4 HGG 2001 bis höchstens 7.025,10 ersetzt werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



# Verpflegung

## Verpflegungskonzept

Die Verpflegungsversorgung im Österreichischen Bundesheer, der Zentralstelle des BMLVS und der Heeresverwaltung basiert auf einem Zentralküchenkonzept, nach welchem die Speisen in einer Zentralküche hergestellt und abgefüllt werden. Kurz vor Fertigstellung wird der Garprozess unterbrochen. Noch im heißen Zustand werden die Speisen verpackt und schockgekühlt. Die Lagerung und der Transport der so behandelten Speisen erfolgt bei zirka vier Grad Celsius. Danach werden die gekühlten Speisen in den sogenannten Finalisierungsküchen (an den Kasernenstandorten) fertig zubereitet und ausgegeben.

Gegenwärtig besteht in Wien, Wr. Neustadt, Graz und Klagenfurt je eine Zentralküche. Im Endausbau stellen diese Zentralküchen die Versorgung aller Dienststellen in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Kärnten sicher.

Die Dienststellen in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sind gegenwärtig nicht an das Zentralküchenkonzept angedockt. Die Herstellung der Verpflegung erfolgt vor Ort in der Truppenküche der jeweiligen Kaserne.

## Verpflegungsangebot

Die Regelungen zur territorialen Verpflegungsversorgung finden sich in der Militärwirtschaftlichen Verwaltungsweisung Verpflegung (MVV – V), welche unter anderem das Verpflegungsangebot sowie die Teilnahme von Personen an der Truppenverpflegung festlegt.

Die Verpflegung wird grundsätzlich in Form von Komponentenverpflegung beigelegt und vom Leiter der Verpflegungsverwaltung (bzw. Leiter Produktion in den Zentralküchen) zu einem Speiseplan zusammengeführt. Die Normalverpflegung sieht Frühstück, Mittagessen und Abendessen vor, wobei das Frühstück grundsätzlich in Buffetform zu verabreichen ist und aus zwei warmen Getränken, Gebäck, Schwarzbrot, vier verschiedenen Aufstrichen, Wurst- und Fleischwaren, Käse sowie Müsli, Joghurt und Früchten zu bestehen hat.

Die Mittagsverpflegung als Schwerpunkt der täglichen Nahrungsaufnahme besteht grundsätzlich aus einer Suppe oder Vorspeise, drei Hauptgerichten (traditionelle Hausmannskost sowie ein Gericht der fleischlosen Alternativverpflegung), zwei Sättigungsbeilagen (Teigwaren, Reis, Kartoffeln) und mindestens einer Gemüsebeilage, frischem Salatbuffet mit drei verschiedenen Salaten, einem saisonbedingten Obstbuffet, freien Getränken, sowie zumindest zweimal pro Woche aus einem Dessert.

Die Abendverpflegung stellt eine Ergänzung des Tagesbedarfes dar und wird im Wesentlichen aus der Komponentenverpflegung ergänzt. Die Abendverpflegung kann auch kalt ausgegeben



werden, wobei dies aber grundsätzlich auf maximal zwei Abende zwischen Montag und Freitag zu beschränken ist.

## Ansprüche und Kosten

### Verpflichtete Teilnahme an der Truppenverpflegung

Verpflichtete Verpflegsteilnehmer sind jene Personen, die von Dienstes wegen an der Verpflegung teilzunehmen haben und zwar:

Soldaten, die Präsenzdienst oder Ausbildungsdienst leisten, wie zum Beispiel

- Grundwehrdienst,
- Ausbildungsdienst,
- Milizübungen,
- Freiwillige Waffenübungen,
- Wehrdienst als Zeitsoldat,
- Einsatzpräsenzdienst nach §2 WG Abs. 1 lit. a bis c (sog. Inlandseinsätze),
- Außerordentliche Übungen,
- Aufschubpräsenzdienst,
- Auslandseinsatzpräsenzdienst.

Nimmt ein Soldat, der einen Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistet, mit Zustimmung seiner Dienststelle an der Verpflegung nicht teil (z.B. an Wochenenden, Feiertagen) so gebührt ihm anstelle der Verpflegung das Tageskostgeld.

Bei militärischen Übungen außerhalb des Garnisonsortes, welche länger als 24 Stunden dauern, wird auch den berechtigten Verpflegsteilnehmern (z.B. den Berufsoffizieren, den Militärpersonen des Dienststandes, den Zeitsoldaten, den Beamten in UO-Funktion sowie den Militär-VB) die Verpflegung beigelegt.

### Berechtigte Verpflegsteilnahme – Teilnahme an der Truppenverpflegung gegen Bezahlung

Berechtigte Verpflegsteilnehmer sind Personen, die gegen Bezahlung der Verpflegungsgebühr an der Truppenverpflegung teilnehmen können, und zwar:

- Militärpersonen des Dienststandes,
- Berufsoffiziere des Dienststandes,
- Beamte und Vertragsbedienstete in UO-Funktion, für die Dauer der Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion,
- Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948 für eine militärische Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung (Militär-VB),
- Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr,
- Bedienstete der Heeresverwaltung,
- Lehrlinge,
- Ferialarbeitnehmer und
- Personen, die zu außerdienstlicher Unterbringung in militärische Unterkünfte eingewiesen werden.

Die Kosten für den berechtigten Verpflegsteilnehmer betragen zum gegenwärtigen Zeitpunkt 4,- Euro für die gesamte Tagesverpflegungsgebühr (TVpfGeb). Hierbei entfällt auf

- die Teiltagesportion Frühstück (TTP F) 1,- Euro,
- die Teiltagesportion Mittag (TTP M) 2,- Euro,
- die Teiltagesportion Abend (TTP A) 1,- Euro.



In nachfolgend angeführten Fällen kann darüber hinaus noch weiteren Personen die Teilnahme an der Truppenverpflegung gegen Bezahlung der Verpflegungsgebühr (inklusive verabreichter Verpflegzuschläge) genehmigt werden. Diese Personen werden als sonstige Verpflegsteilnehmer bezeichnet. Dies betrifft insbesondere

- Bedienstete des Ruhestandes bei dienstlichen Veranstaltungen und Traditionspflege,
- Bedienstete des Roten Kreuzes im Rahmen von Blutspendeaktionen des Bundesheeres,
- heeresfremde Personen, die an Kursen oder Seminaren des Bundesheeres teilnehmen, für die Dauer der damit zusammenhängenden Anwesenheit,
- Angehörige der Exekutive und Suchtrupps (Bergrettung, Feuerwehr, Rotes Kreuz) bei gemeinsamen Übungen und Einsätzen mit dem Bundesheer,
- Behördenvertreter bei dienstlichen Tätigkeiten (im militärischen Interesse) innerhalb der militärischen Liegenschaften,
- Künstler und Vortragende im Rahmen der Truppenbetreuung und Ausbildung,
- zivile Schulungskräfte im Rahmen der Arbeitsmarktfördermaßnahmen,
- heeresfremde Personen, welche im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit an militärischen Veranstaltungen teilnehmen,
- heeresfremde Lehrer, Vortragende, Hörer und Schüler an Akademien und Schulen des Bundesheeres für die Dauer der damit zusammenhängenden Anwesenheit,
- Schüler und Zöglinge des Internates an der Bundesfachschule für Flugtechnik für die Dauer der damit zusammenhängenden Anwesenheit,
- Zivile Studenten des Fachhochschulstudienganges „Militärische Führung“,
- Mitglieder des HSV einschließlich Gastmannschaften anlässlich von Wettkämpfen, Turnieren, Kursen und Werbeveranstaltungen,
- Mitglieder wehrpolitischer Vereine bei dienstlichen Veranstaltungen,
- Verbindungsbeamte der Postverwaltung und deren Mitarbeiter bei militärischen Übungen und Einsätzen,

Fortsetzung Seite 8

- heeresfremde Firmenmitarbeiter (bis max. zehn Personen), die sich zum Zwecke der Schulung und Systemneueinführungen auf militärischen Liegenschaften aufhalten.

Die Bewilligung dazu erteilt jeweils der Kommandant/Leiter der Wirtschaftsdienststelle vor Ort.

## Unentgeltliche Teilnahme an der Truppenverpflegung

Die unentgeltliche Teilnahme an der Truppenverpflegung ist genehmigt für:

Berechtigte Verpflegsteilnehmer (sprich Personen, die gegen Bezahlung der Verpflegungsgebühr an der Truppenverpflegung teilnehmen können), und zwar

- bei Alarmierung und Alarmübungen beginnend mit Ankündigung, jedoch nur im Gesamtumfang von einer Tagesportion (ausgenommen Vorhaben gemäß den Bedrohungsstufen),
- für die Dauer der unmittelbaren Vorbereitung zum Einsatz im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a-c WG (Inlandseinsätze) sowie für die Dauer dieses Einsatzes,
- für die Dauer der unmittelbaren Vorbereitung sowie der Entsendung nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten (KSE-BVG) in Zusammenhang mit dem Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz (AZHG),
- für die Teilnehmer an Qualifikationsmärschen ohne Gebührenanspruch,
- als anspruchsberechtigter Personenkreis gemäß RGV 1955 zum Zwecke der Teilnahme an Lehrveranstaltungen der eigenen Aus- und Fortbildung außerhalb des Dienst- (Garnisons-) oder Wohnortes für die Teiltagesportionen Frühstück und Mittag (anspruchsberechtigter Personenkreis nach § 22 Abs 3 RGV 1955 [Zuteilungszuschuss] nur für die Teiltagesportion Mittag), ausgenommen an dienstfreien Tagen.

Die unentgeltliche Teilnahme an der Truppenverpflegung ist ebenso genehmigt für Angehörige des Milizstandes bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach § 32 WG (freiwillige Milizarbeit).

Die Verpflegsteilnahme ist nur während der vorgesehenen Ausgabzeiten möglich. Ab einer Teilnehmerzahl von drei Personen ist die Anmeldung erforderlich. Die Auszahlung von Tagesgebühren bzw. Teiltagesgebühren ist dabei jedoch unzulässig (MWV-V, RdNr. 113 - 114).

## Verpflegungszuschläge

Der Dienst als Soldat und seine Besonderheiten erfordern oftmals auch eine ernährungsphysiologische Anpassung. Als Beispiel seien hier die hohen körperlichen Anforderungen bei Übungen und Gefechtsausbildungen, im Bau- und Pionierdienst, im Gebirge und Hochgebirge, bei Wettkämpfen, Leistungsmärschen und im Flugdienst erwähnt.

Hierbei wird die Normalverpflegung durch Verpflegungszuschläge aufgebessert, welche auf die Verpflegungsgebühren aufgerechnet werden. Die Zuschläge stehen grundsätzlich nur am Tag der besonderen, einschlägigen Dienstleistung zu. Eine Auszahlung ist unzulässig. Nachfolgend werden einige Beispiele angeführt:

Der Verpflegungszuschlag 1 ist aufzurechnen:

- bei Gefechtsausbildungen, Übungen und Verlegungen über 6 Stunden (anteilmäßig je Teiltagesportion),
- bei Übungen, die länger als 24 Stunden dauern, je Tag,

- für alle Teilnehmer (inklusive Ausbilder) der unmittelbaren Einsatzvorbereitung nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten (KSE-BVG) in Zusammenhang mit dem Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetz (AZHG) je Tag,
- für alle Personen, die zum Zwecke der Eignungsüberprüfung für Entsendungen nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten (KSE-BVG) einberufen werden, je Tag,
- für die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung zum Einsatz nach § 2 lit. d WG je Tag,
- für die Forsttruppe der Militärkommanden für die Dauer des Arbeitseinsatzes je Tag (anteilmäßig je TTP),
- auf Anordnung des Militärarztes für verpflichtete Verpflegsteilnehmer, die in eine heeres-eigene Sanitätseinrichtung aufgenommen wurden, zur Wiederherstellung der körperlichen Leistungsfähigkeit,
- am Tag der angeordneten Soldatenfirmung für den Firmling, den Firmpaten und bis zu fünf Angehörige des Firmlings,
- bei Ausbildung, Übungen, Verlegungen sowie Arbeiten im Gebirge über 1.200 m Seehöhe, je Tag,
- für Blutspender, die an einer Blutspendeaktion des Bundesheeres teilgenommen haben. Die Teilnahme ist vom Einheitskommandanten/Dienststellenleiter auf einer Namensliste zu bestätigen,
- für militärisches und ziviles Betriebspersonal, das in verbunkerten DV/EZ/BÜ/MunLg und EDV-Anlagen Dienst versieht, für jene Tage, an denen es mehr als vier Stunden je Tag herangezogen wird (der Verpflegungszuschlag ist grundsätzlich in Form von Frischobst und Fruchtsäften auszugeben),
- für Teilnehmer an sportlichen Wettkämpfen ab Ebene Bataillon aufwärts je Tag.

Der Verpflegungszuschlag 2 ist aufzurechnen:

- bei Übungen, die länger als vier Tage dauern, je Tag,
- bei Hilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c WG und Unterstützungsleistungen im Rahmen der Ausbildung gemäß ULStg/ÖBH je Tag,
- bei Aufhalten in Wohnheimen und Seminarenzentren,
- für die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung zum Einsatz sowie bei Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a – c WG je Tag,
- bei Sonderausbildung, Kursen und Wettkämpfen je Tag,
- für fliegendes Personal (Bordpersonal, Flugbegleiter) an Flugtagen als Zusatzverpflegung nach fliegermedizinischen Erkenntnissen. Ein evtl. Übergenuss (aufgrund der tatsächlichen Flugtage) ist auf künftige Flugtage überzurechnen,
- für Lufttransportumschlagspersonal an Tagen der Anlieferung der Fracht, des Frachtbaus und am Tag der Luftabfertigung (=Flugtag),
- zur Verbesserung der Abendverpflegung am Heiligen Abend für alle in der Kaserne anwesenden Verpflegsteilnehmer,
- bei Wasserausbildung und Brückenbau der Pioniere sowie für Baupioniere bei Arbeitseinsätzen je Tag,
- bei Ausbildung, Übungen, Verlegungen sowie Arbeiten im Gebirge über 2.000 m Seehöhe je Tag,
- bei Ausmusterungsjubiläen der Absolventen der TherMilAK, der Generalstabslehrgänge und Intendantzlehrgänge und der HUAK.



Erfordert es der Gesundheitszustand der Truppe, so kann durch den Militärarzt auch ein Sanitätszuschlag aufgerechnet werden. Dies ist zum Beispiel bei Seuchengefahr der Fall. Ist bei besonderen dienstlichen Verrichtungen keine automatische Aufrechnung vorgesehen oder übersteigen die Kosten die vorgegebene Höchstgrenze, so kann eine Überschreitung bzw. Genehmigung jederzeit am Dienstweg beantragt werden.

Wird bei Ausbildungen im Gebirge mit den oben angeführten Sätzen nicht das Auslangen gefunden, kann der notwendige Aufwand, maximal jedoch die sechsfache Höhe der TVpflGeb bzw. TTPpflGeb, genehmigt werden.

## Verpflegungsversorgung im Einsatz

### Einsätze im Inland

Die Verpflegung von Soldaten bei Einsätzen im Inland kann auf mehrerlei Arten geschehen: zum einen mittels Andockprinzip an eine bestehende Zentralküche oder Truppenküche. Die Feldkochelemente der Truppe werden dabei an eine bestehende Verpflegungseinrichtung angeschlossen und versorgen die Soldaten im Einsatzraum mit Produkten der Küchenorganisation.

Eine zweite Variante im Inland ist der selbständige Einsatz der Feldkochelemente. Eine dritte Variante ist eine bundesheerexterne Verpflegungszubereitung und Verpflegungsteilnahme bei einem zivilen Dienstleister bzw. eine Selbstversorgung der Truppe durch Beschaffung von Lebensmitteln am lokalen Markt. Bei all diesen Varianten sind auch Mischformen möglich.

### Einsätze im Ausland

Einsätze und Übungen im Ausland bieten je nach Einsatzdauer, Kontingentsgröße und Umfeldbedingungen eine Fülle an denkbaren Möglichkeiten der Versorgung. Eine Variante ist eine eigenständige nationale Verpflegungszubereitung (Kochbetrieb mit eigenem Feldkochgerät, mit dem System Containerküche, einer containerisierten Küche oder einem Festbau).

Eine zweite Variante wäre eine gemeinsame, multinationale Verpflegungszubereitung mit anderen Armeen. Eine dritte Variante wäre die Verpflegungsteilnahme bei zivilen Dienstleistern oder Firmen bzw. eine Selbstversorgung mit Lebensmitteln durch Beschaffung am lokalen Markt. Eine vierte Variante wäre die vollständige Verpflegungsteilnahme bei anderen Armeen, wobei bei den letzten beiden Varianten keine Verpflegungszubereitung durch das Österreichische Bundesheer selbst angedacht ist. Auch Mischformen aus allen diesen Möglichkeiten wären denkbar.

ADir Roger Schranz, *Infra*



# Auslandseinsatz

## – Recht und Sicherheitsstrategie

Das KSE-BVG ist die verfassungsrechtliche Grundlage dafür, dass österreichische Organe wie z.B. Angehörige des Bundesheeres oder der Polizei im Ausland als Träger österreichischer Hoheitsgewalt auftreten können.

Folgende fünf Entsandefälle sind im erwähnten Bundesverfassungsgesetz aufgelistet:

- solidarische Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung,
- solidarische Teilnahme an Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe,
- solidarische Teilnahme an Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste,
- solidarische Teilnahme an Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu den oben genannten Zwecken sowie
- Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung.

Die ersten drei Fälle stellen eine eigene Aufgabe des Bundesheeres in Form der Auslandseinsätze dar. Die beiden Fälle der Auslandsübungen gehören zur Hauptaufgabe militärischer Landesverteidigung.

### Zuständigkeit für Entsandung

Bei Maßnahmen der Friedenssicherung bzw. der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe obliegt die Zuständigkeit zur Entsandung grundsätzlich der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates.

Von diesem Prinzip kann im Fall der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden indem im Interesse einer unverzüglichen Entsandung zur Hilfeleistung in Situationen besonderer Dringlichkeit der Bundeskanzler, der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten sowie jeder in seinem Zuständigkeitsbereich berührte Bundesminister gemeinsam und ohne Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates beschließen können, einem Ersuchen um Hilfeleistung zu entsprechen (Dringlichkeitsklausel für humanitäre Hilfe und Katastrophenhilfe). In diesen Fällen ist dem Hauptausschuss des Nationalrates nach erfolgter Entsandung unverzüglich zu berichten.

Bei den Such- und Rettungsdiensten handelt es sich in der Regel um kurzfristige und unaufschiebbare Maßnahmen der Katastrophenhilfe, welche dann zur Anwendung gelangen sollen, wenn eine große Anzahl von Vermissten, Verletzten oder Obdachlosen zu versorgen ist. Zur Entsandung zu solchen Einsätzen als lebensrettende Sofortmaßnahmen ist der zuständige Bundesminister berufen.

Bei den Auslandsübungen zur solidarischen Teilnahme an Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen erfolgt die Entsandung durch den zuständigen Bundesminister im Rahmen eines von der Bundesregierung beschlossenen Übungs- und Ausbildungsplanes, welcher von der Bundesregierung bei Bedarf erweitert werden kann.



Bei den Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung erfolgt die Entsandung durch den zuständigen Bundesminister, jedoch für Soldaten in speziellen Wehrdiensten wie z.B. dem Grundwehrdienst durch die Bundesregierung.

### Freiwillige Teilnahme

Aufgrund des KSE-BVG können Angehörige des Bundesheeres, der Wachkörper des Bundes (z.B. Justizwache oder Bundespolizei) und andere Personen, die sich zur Teilnahme vertraglich verpflichtet haben, ausschließlich auf freiwilliger Basis zu Auslandseinsätzen entsendet werden. Zu einem Auslandseinsatz können Soldaten nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder des Auslandseinsatzpräsenzdienstes herangezogen werden.

Bei der Teilnahme an Auslandsübungen können sich die Soldaten im Dienstverhältnis, im Ausbildungsdienst oder in den Präsenzdienstarten Grundwehrdienst, Milizübungen, Wehrdienst als Zeitsoldat, freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste befinden.

Bei Entsandungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum Bund gelten die dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich weiter. Sonderbestimmungen gibt es hinsichtlich besonderer Auslandszulagen und der Zuordnung von Dienstgraden während einer Entsandung.

In finanzieller Hinsicht läuft beim Berufssoldat sein monatliches Einkommen weiter und er erhält zusätzlich die Auslandszulage, welche sich wiederum aus dem Sockelbetrag und einsatzabhängigen Zuschlägen zusammensetzt.

Bei Entsandungen im Rahmen eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes ist die Einberufung zu dieser Präsenzdienststart nur auf Grund einer schriftlichen freiwilligen Meldung möglich.

Eine schriftliche freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden. Mit Antritt des Auslandseinsatzpräsenzdienstes wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung zu einem Präsenz- oder Ausbildungsdienst für die Betroffenen unwirksam.

Personen, welche für eine Entsandung zu einem Auslandseinsatz als Soldaten in Organisationseinheiten des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsandung zu Auslandseinsätzen in Betracht kommen, können durch eine freiwillige schriftliche Meldung ihre Bereitschaft erklären, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an Auslandseinsätzen in der Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten teilzunehmen (Auslandseinsatzbereitschaft).

Während der Auslandseinsatzbereitschaft gebührt eine Bereitstellungsprämie. Die Auslandseinsatzbereitschaft endet vorzeitig, wenn die Teilnahme an einem Auslandseinsatz von der zu entsandenden Person abgelehnt wird oder die mangelnde Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen festgestellt wird oder kein militärischer Bedarf an der Aufrechterhaltung der Auslandseinsatzbereitschaft vorliegt.

Für die Dauer der Auslandseinsatzbereitschaft wird mit diesen Personen ein befristetes militärisches Dienstverhältnis abgeschlossen. Nach Ende des Dienstverhältnisses besteht für diese Personen ein Anspruch auf berufliche Bildung nach dem Militärberufsförderungsgesetz 2004.

Als Berufsförderung nach diesem Gesetz gelten alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Wiedereingliederung in das zivile Erwerbsleben zu gewährleisten. Als Berufsförderung kommen die fachliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen sowie Betrieben im Inland oder, sofern eine entsprechende Berufsförderung im Inland nicht möglich ist, im Ausland in Betracht.

Fortsetzung Seite 10

## Sicherheitsstrategie

In der von der Bundesregierung im Jahre 2011 beschlossenen Sicherheitsstrategie, welche im Nationalrat in Verhandlung steht, finden sich hinsichtlich der Auslandseinsätze unter anderem folgende Vorgaben:

Die österreichische Sicherheitspolitik im 21. Jahrhundert umfasst demnach alle Maßnahmen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zur aktiven Gestaltung einer für Österreich und seine Bevölkerung sowie die Europäische Union (EU) insgesamt vorteilhaften sicherheitsrelevanten Situation, zur Verhinderung des Entstehens oder Wirksamwerdens von Bedrohungen und zum Schutz gegenüber Bedrohungen bzw. zu deren Bewältigung.

Die österreichische Sicherheitspolitik im Rahmen der EU und der Vereinten Nationen (VN) stellt sich folgendermaßen dar:

Die EU als umfassende Friedens-, Sicherheits- und Solidargemeinschaft bildet den zentralen Handlungsrahmen für die österreichische Sicherheitspolitik. Österreich wird sich an der Sicherheitspolitik der EU in allen ihren Dimensionen beteiligen. Österreich unterstützt die Heranführung weiterer Staaten mit dem Ziel der Übernahme von EU-Standards.

Die EU bietet eine gute Grundlage für die erforderliche Vernetzung von innen- und außenpolitischen Schwerpunktsetzungen. Österreich wird als Mitglied der EU die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) aktiv mitgestalten und sich im Rahmen seiner Kapazitäten weiter am gesamten Spektrum der Aktivitäten zur gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP-Aktivitäten), einschließlich der Battlegroups, beteiligen.

An den Diskussionen zur Planung, Gestaltung und Weiterentwicklung der GSVP wird Österreich aktiv teilnehmen sowie Mitwirkungsmöglichkeiten rechtzeitig bewerten und sicherstellen. Dies gilt auch für die Bestimmung des Lissabonner Vertrages über die gemeinsame Verteidigungspolitik, die zu einer Gemeinsamen Verteidigung führen kann; es gilt weiters für die zu schaffende Ständige Strukturierte Zusammenarbeit sowie für die Mitwirkung an der



gestärkten Europäischen Verteidigungsagentur, um von Synergien bei technologischen Entwicklungen und bei Beschaffung und Absatz zu profitieren.

Vermehrte Anstrengungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten sind zu erwarten, den Mitteleinsatz für die GSVP wirtschaftlicher, zielorientierter und effizienter zu gestalten. Dies wird vermehrte Kooperation sowie Arbeits- und Lastenteilung, auch über die Grenzen einzelner Organisationen hinweg, ferner eine zunehmende Spezialisierung mit sich bringen. Eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen EU und NATO ist zu erwarten. Die Möglichkeiten des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) werden von Österreich bestmöglich genutzt werden. Die Einladung an geeignete Drittstaaten zur Mitwirkung an dafür offenen GSVP-Aktivitäten wird von Österreich unterstützt.

Im Lichte seiner traditionellen Politik und anerkannten Expertise wird sich Österreich umfassend an der Friedens- und Stabilitätsförderung durch die VN beteiligen, insbesondere am VN-Krisenmanagement in seinem gesamten Spektrum. Im Rahmen seiner in den VN bestehenden Möglichkeiten wird sich Österreich aktiv in die Diskussion über die Entscheidungsfindung, die Planung und die Weiterentwicklung des VN-Krisenmanagements einbringen.

Gleiches gilt für die Diskussion um die Ausarbeitung allfälliger neuer sicherheitspolitischer Tätigkeitsfelder der VN und ihrer Spezialorganisationen. Österreich wird sich weiter um Mitgliedschaften in relevanten Organen der VN bewerben und diese entsprechend nützen. Ferner wird sich Österreich engagiert an der Umsetzung der von Österreich initiierten Sicherheitsratsresolution 1894 (2009) betreffend den Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten und der Weiterentwicklung des Konzepts beteiligen. Gleiches gilt für die Themen Frauen und Kinder in bewaffneten Konflikten. Österreich wird sich im Rahmen der VN weiterhin militärisch aktiv engagieren und sein besonderes Engagement im Rahmen von Peace-Keeping- und Peace-Building-Einsätzen auf hohem Niveau

aufrechterhalten und weiterentwickeln. Die im VN-Peace-Keeping eingesetzten Kräfte werden in Zukunft erhöhten Anforderungen hinsichtlich Robustheit, Durchsetzungsfähigkeit, Ausrüstung und Ausbildung ausgesetzt sein.

Als Kriterien für die Beteiligung an Missionen und Operationen der genannten Organisationen gemäß Art. 23j B-VG und dem KSE-BVG kommen in erster Linie in Betracht:

- der Grad der sicherheitspolitischen Auswirkung der betreffenden Situation auf Österreich,
- die europäische Solidarität und die Bedeutung der jeweiligen Aktivität für die Sicherheit der EU bzw. Europas,
- die internationale Solidarität und die Bedeutung der jeweiligen Aktivität für die globale Sicherheit,
- die Auswirkung einer Teilnahme auf die Stellung Österreichs in der betreffenden Organisation,
- die geografische Situierung der betreffenden Mission,
- die Verfügbarkeit geeigneter österreichischer Kräfte im zivilen wie militärischen Bereich und
- die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen.

Aufgrund seiner geopolitischen Lage und sicherheitspolitischen Betroffenheit sowie seiner erworbenen Expertisen und Netzwerke werden auch in Hinkunft in erster Linie Missionen in Südost- und Osteuropa sowie im Nahen Osten für Österreich Priorität haben.

Abhängig von internationalen Entwicklungen ist das dortige Engagement anzupassen und gegebenenfalls zu erweitern, etwa vom Balkan in den Donauraum und die Schwarzmeerregion oder vom Golan in weitere Bereiche des Nahen und Mittleren Ostens oder ins nördliche Afrika.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



# Heeresführerschein

Im Folgenden wird über die Änderungen der Heereslenkberechtigungsverordnung (HLBV 2013), die mit 7. Dezember 2012 neu verlautbart wurde, und die Auswirkungen auf den Heeresführerschein informiert.

## Wesentliche Neuerungen

- Anpassung der Klassen an die zivile Klasseneinteilung (keine Fahrzeugklassen und Fahrzeugunterklassen mehr);
- Streichung der mündlichen Theorieprüfung (nur mehr Computerprüfung);
- Schaffung von Grundlagen zur Anerkennung von Sonderlenkberechtigung von Angehörigen anderer Bundesdienststellen im Zuge von Organisationsänderungen;
- Schaffung von Grundlagen zur Anerkennung einer Lenkberechtigung von Angehörigen ausländischer Armeen im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen, Übungen und Ausbildungsmaßnahmen;
- Anpassungen der Bestimmungen über die Fahrprüfung an die geänderten zivilen Bestimmungen der Fahrprüfungsverordnung bzw. der neuen Klasseneinteilung der Heeresfahrzeuge.

## Neue Klasseneinteilung

Die Heereslenkberechtigung darf nur für folgende Klassen erteilt oder auf folgende Klassen ausgedehnt werden:

### Klasse AM (bisher Heeresmopedausweis):

- a) Motorfahrräder,
- b) vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge;

### Klasse A:

Motorräder mit oder ohne Beiwagen sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Eigenmasse von nicht mehr als 400 kg;

### Klasse A1 (neu):

Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einem Hubraum von bis zu 125 ccm und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW;

### Klasse A2 (bisher AL):

Motorräder und Motorräder mit Beiwagen mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung zu Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg;

### Klasse B (bisher B2):

Geländegängige Kraftwagen einschließlich Mannschaftstransportfahrzeuge, mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg, auch wenn mit ihnen ein Anhänger gezogen wird, dessen höchstzulässige Gesamtmasse 1.500 kg und die Summe der höchstzulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge 5.000 kg nicht übersteigt;

### Klasse B1:

Handelsübliche, nicht oder nur eingeschränkt geländegängige Personen- und Kombinationskraftwagen 4 x 2 und 4 x 4 mit einer höchstzuläs-

sigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg, auch wenn mit ihnen ein leichter Anhänger von nicht mehr als 750 kg höchstzulässiger Gesamtmasse oder ein Anhänger gezogen wird, dessen höchstzulässige Gesamtmasse die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, sofern die Summe der höchstzulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge 3.500 kg nicht übersteigt;

### Klasse C (bisher CS):

Kraftwagen einschließlich Mannschaftstransportfahrzeuge, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 7.500 kg beträgt und die nicht unter die Klasse D oder D1 fallen, auch wenn mit ihnen ein Anhänger bis zu einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2.300 kg gezogen wird;

### Klasse C1 (bisher CM):

Kraftwagen einschließlich Mannschaftstransportfahrzeuge, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg beträgt und die nicht unter die Klasse D oder D1 fallen, auch wenn mit ihnen ein Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2.300 kg gezogen wird;

### Klasse D:

Kraftwagen mit mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz;

### Klasse D1 (neu):

Kraftwagen mit nicht mehr als 16 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten Gesamtlänge von acht Metern;

### Klasse F (bisher F1):

Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h, landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Motorkarren, auch wenn mit ihnen Anhänger gezogen werden;

### Klasse M1 (bisher G3a):

Geschützte oder gepanzerte Kampf- oder Gefechtsfahrzeuge als Radfahrzeuge, auch wenn mit ihnen ein Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2.300 kg gezogen wird;

### Klasse M2 (bisher G3b):

Geschützte oder gepanzerte Kampf- oder Gefechtsfahrzeuge als Kettenfahrzeuge;

### Klasse M3 (bisher F2 und G2):

Selbstfahrende Pionier- und Arbeitsmaschinen, auch wenn mit ihnen ein Anhänger bis zu einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg gezogen wird;



### Klasse M4 (bisher G1):

Sonderkraftfahrzeuge, die in keine der angeführten Klassen fallen, auch wenn mit ihnen ein Anhänger bis zu einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg gezogen wird;

Die Fahrzeugklasse E (Anhänger) als eigenständige Klasse gibt es nicht mehr, das Ziehen eines Anhängers ist abhängig vom Zugfahrzeug in folgendem Umfang gestattet:

### Klasse BE:

Anhänger, die nicht ohnehin mit Klasse B gezogen werden dürfen;

### Klassen CE, DE, D1E, M1E, M2E, M3E bzw. M4E:

Alle Anhänger;

### Klasse C1E:

Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 2.300 kg, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, wobei die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen 12.000 kg nicht übersteigen darf;

### Klasse F:

Mit Zugmaschinen: alle Anhänger;

Mit Motorkarren: Anhänger bis 3.500 kg höchste zulässige Gesamtmasse;

## Auswirkungen auf den Heeresführerschein

Heereslenkberechtigungen und Heeresmopedausweise, die vor dem Inkrafttreten der HLBV 2013 bzw. der Durchführungbestimmungen für die HLB (1. Jänner 2013) erteilt wurden und die darüber ausgestellten Bestätigungen (Heeresführerschein, Umschreibebestätigung) behalten ausnahmslos ihre Gültigkeit im bisherigen Umfang.

Im Falle einer Neuausstellung eines Heeresführerscheins (z. B. Verlängerung einer Befristung der Klassen C oder D) und dem Besitz einer vor dem 1. Jänner 2013 erteilten Heereslenkberechtigung werden die vorhandenen Berechtigungen an die neue Klasseneinteilung der HLBV 2013 angepasst.

## Auskünfte

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Heerespersonalamtes, die werktags am Montag von 07.30 – 19.00 Uhr und Dienstag – Freitag jeweils von 07.30 – 16.00 Uhr unter der Service Line ☎ 0810 / 242 811 erreichbar sind.

ADir RgR Wolfgang Laschet, AusbB

# Sanitätsdienst

Der folgende Beitrag informiert über die Aufgaben und Organisation des Sanitätsdienstes im Bundesheer und gibt insbesondere einen Überblick über die Ausbildung und Verwendung des Sanitätspersonals.

## Aufgaben

Der Sanitätsdienst hat die Gesundheit von Soldaten und des Heeresgefolges zu erhalten oder wieder herzustellen. Diese Aufgabe umfasst Gesundheitsvorsorge, die Behandlung von Patienten/Verwundeten, Patiententransport und die Versorgung mit Sanitätsgütern insbesondere bei Einsätzen im In- und Ausland sowie im Rahmen der allgemeinen und konkreten Einsatzvorbereitung.

Aufgrund der speziellen Einsatzbedingungen hat der militärische Sanitätsdienst standardisierte Verfahren entwickelt, welche sich an der lagebedingten Verfügbarkeit von Ressourcen orientieren.

Je nach dem Verhältnis der Anzahl der Verwundeten und der Anzahl der Möglichkeiten zur notärztlichen Versorgung (Notarztteams) können grundsätzlich zwei unterschiedliche Behandlungsstrategien zum Einsatz kommen.

Die Behandlung erfolgt entweder nach notfallmedizinischen, individualmedizinischen oder nach katastrophen- und wehrmedizinischen Grundsätzen.

## Sanitätsversorgung

Die sanitätsdienstliche Behandlung von Kranken und Versorgung von Verletzten ist in fünf Leistungsbereiche (LB-international „Role“) unterteilt. Diese bestimmen das Leistungsspektrum der jeweiligen Sanitätseinrichtungen und -kräfte.

Unterschieden wird in

- LB 0 = Erstversorgung am Ausfallort durch Erste Hilfe-Maßnahmen,
- LB 1 = Notfall- und Allgemeinmedizinische Versorgung durch Notarztteam,
- LB 2 = Klinische Akutversorgung durch Sanitätszug,
- LB 3 = Weitergehende klinische Versorgung durch Feldambulanz und
- LB 4 = Definitivversorgung und Rehabilitation durch zivile Krankenanstalten.



## Organisation

Derzeit besteht im Bundesheer folgende Sanitätsorganisation:

- Militärmedizinisches Zentrum in Wien mit Heeresspital, Sanitätsschule und Gesundheits- und Krankenpflegeschule, Heeresapotheke, Heeresfachambulatorium sowie einer Feldambulanz für den Mobilmachungsfall;
- Sanitätszentrum Süd in Graz mit dem Militärspital, einer Lehrkompanie sowie der Feldambulanz Klagenfurt;
- Sanitätszentrum West in Innsbruck mit dem Militärspital, einer Lehrkompanie sowie der Feldambulanz in Salzburg.

Der Truppenärztliche Dienst befindet sich auf allen Truppenübungsplätzen sowie den Garnisonsorten und ist dem MilMedZ oder dem jeweiligen SanZ zugeordnet. Darüber hinaus besteht die Feldambulanz Hörsching, die dem KdoEU direkt unterstellt ist.

Bei allen Verbänden der Streitkräfte bestehen jeweils ein Sanitätszug mit Ambulanzgruppe und vier Notarzttrupps.

Das Militärische Sanitätswesen umfasst alle qualifizierten, dem jeweiligen fachlichen Standard entsprechenden Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Einsatzvorbereitung und der Sanitätsversorgung.

Derzeit verfügt das Bundesheer in der Sanitätsorganisation über

- Rettungssanitäter/in (RS), die ehemals als Sanitätsgehilfen bezeichnet wurden,
- Notfallsanitäter/in (NFSanUO) sowie
- Diplomierter/e Gesundheits- und Krankenpfleger/schwester (SanUO).

## Ausbildung und Verwendung

Die Sanitätsausbildung im Bundesheer wird gemäß dem Sanitätsgesetz (SanG) und dem Gesundheits- und Krankenpflege Gesetz (GuKG) durchgeführt. Die Ausbildung beim Bundesheer wird daher auch im zivilen Berufsleben voll anerkannt.

## Rettungssanitäter

Die Ausbildung und Verwendung als Rettungssanitäter erfolgt im Rahmen des sechsmonatigen Grundwehrdienstes oder im Ausbildungsdienst bei Milizunteroffiziersanwärtern. Die Ausbildung zum RS und Verwendung im Rahmen des GWD ist eine Voraussetzung für eine Milizverwendung nach dem Grundwehrdienst oder die weitere Ausbildung zum NFSanUO oder DGKP/S (SanUO) in Milizfunktion.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zum RS gemäß SanG sind:

- ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren,
- die zur Erfüllung der Berufs- und Tätigkeitspflichten notwendige körperliche und geistige Eignung,
- die zur Erfüllung der Berufs- und Tätigkeitspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit und
- die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.



Ausbildungsablauf:

### Basisausbildung 1 gemäß DBBA 2006

- Verkürzte BA1 (Kernausbildung) in der Dauer von 4 Wochen.

Ausbildungsthemen sind:

- Körperausbildung,
- Politische Bildung,
- Militärseelsorgedienst,
- Waffen- und Schießdienst/HfW,
- Gefechtsdienst aller Truppen,
- ABC-Selbstschutz aller Truppen,
- Selbst- und Kameradenhilfe,
- Militärischer Dienstbetrieb,
- Exerzierdienst und
- Alarmmaßnahmen;

### Basisausbildung 2/San gemäß DBBA 2006

- Rettungssanitäterkurs gemäß SanG – 8 Wochen,

Ausbildungsthemen sind:

- Erste Hilfe und erweiterte Erste Hilfe,
- Hygiene,
- Berufsspezifische Grundlagen,
- Anatomie und Physiologie,
- Störungen der Vitalfunktionen und Regelkreise sowie zu setzende Maßnahmen,
- Notfälle bei verschiedenen Krankheitsbildern und zu setzende Maßnahmen,
- Spezielle Notfälle und zu setzende Maßnahmen,
- Defibrillation mit halbautomatischen Geräten,
- Gerätelehre und Sanitätstechnik,
- Rettungswesen,
- Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle,
- Angewandte Psychologie und Stressbewältigung,
- Praktische Übungen ohne Patientenkontakt;
- „Transportführerpraktikum“ gemäß SanG – 4 Wochen.

Vor Antritt zur Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin soll im Rahmen des Einsatzes die Umsetzung des Erlernten als RS erfolgen.



Der Nachweis von mindestens 160 Stunden „Einsatz im Rettungs- und Krankentransportsystem“, mit welchem die Eignung für die Ausbildung zum Notfallsanitäter bestätigt wird, ist für eine Zulassung zum Notfallsanitäterkurs zu erbringen.

Die Vereinbarungen mit den zivilen Rettungsorganisationen sind durch den jeweiligen LtSanO zu treffen. Die Bestätigung über die positive Absolvierung des Transportführerpraktikums, ist am ersten Kurstag des Vorbereitungsseminars für Notfallsanitäterkurs/ÖBH, vorzulegen;

- Vorbereitende Milizausbildung – 30 Stunden  
Ausbildungsthemen sind:  
- Körperausbildung,  
- Orientieren im Gelände und  
- Mobilmachung;

### Basisausbildung 3/San gemäß DBBA 2006

Ausbildungsthemen sind:

- Einweisung in die Sanitätsausrüstung des Bataillons,
- Errichten, Betreiben und Verlegen der einsatzmäßigen Sanitätseinrichtungen des Leistungsbereichs A,
- Genfer Konvention und Kriegsvölkerrecht,
- Sanitätsschriftverkehr,
- Orientieren im Gelände,
- Sanitätsversorgung bei ABC/Patientendekontamination,
- Verbandlehre,
- Schießen mit Pistole P80 gemäß Schießprogramm und
- Praktische Verwendung im Rahmen des Organisationselementes.

Diese Ausbildung dauert derzeit insgesamt 350 Stunden. Der Zielkatalog wird gegenwärtig überarbeitet, eine Anpassung der Ausbildungsziele und Reduktion der Ausbildungsstunden wird verfolgt.

## Notfallsanitätsunteroffizier

Die NFSanUO werden in den Feldambulanzen, bei den Sanitätszügen und Notarzttruppen oder in den Sanitätsausbildungsstätten des Bundesheeres verwendet. Die Ausbildung baut auf den gesetzlichen Bestimmungen für den Rettungssanitäter auf. Der positiv absolvierte Rettungssanitäterkurs und das „Transportführerpraktikum“ sind die Voraussetzung für die Zulassung zur Notfallsanitäterausbildung.

Im Ausbildungsdienst (ab 7. bis 12. Monat):

- **MilFü1/Miliz gemäß DBMUOA** – 5 Wochen  
Ausbildungsthemen sind:  
- Politische Bildung,  
- Rechtskunde und berufsethische Bildung,  
- Grundlagen Führungsverhalten und Ausbildungsmethodik,  
- Vorbereitung der Ausbildung,  
- Ausbildung zum Ausbilder praktisch,  
- Scharfschießen einschließlich der Ausbildung zum Sicherheitsgehilfen,  
- Simulatoreausbildung,  
- Grundlagen Heereskunde,  
- Grundlagen Gefechtsmittellehre,  
- Führen und Aufgaben im Einsatz,  
- Exerzierdienst und  
- Körperausbildung;
- **Vorbereitungsseminar für Notfallsanitäterkurs/ÖBH** – 1 Woche  
Vorbereitung und Zulassungsprüfung mit  
- Gerätelehre und  
- ABCDE-Schema;

### • Notfallsanitäterkurs/ÖBH

gemäß SanG – 12 Wochen

Ausbildungsthemen sind:

- Anatomie und Physiologie,
  - Hygiene,
  - Störungen der Vitalfunktionen und Regelkreise und zu setzende Maßnahmen,
  - Notfälle bei verschiedenen Krankheitsbildern und zu setzende Maßnahmen,
  - Spezielle Notfälle und zu setzende Maßnahmen,
  - Arzneimittellehre,
  - Mega-Code-Training,
  - Gerätelehre,
  - Einsatztaktik,
  - Rettungswesen,
  - Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle,
  - Angewandte Psychologie und Stressbewältigung,
  - Praktische Übungen ohne Patientenkontakt;
- Der positiv absolvierte Notfallsanitäterkurs ist die Voraussetzung für die Teilnahme am FÜOrgEt1/Miliz/San.

### • FÜOrgEt1/Miliz/San

gemäß DBMUOA – 3 Wochen

mit den Modulen

- a) NKA – Allgemeine Notfallkompetenz Arzneimittel,
- b) NKV – Allgemeine Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion,
- c) DuSim – Einweisungskurs Duellsimulation/Sanität – Handhabung des Medical Treatment Simulator (MTS);

Im Rahmen von fWÜ/MÜ-Tagen:

### **MilFü2/Miliz** gemäß DBMUOA – 1 Woche

Ausbildungsthemen sind:

- Führen im Einsatz,
- Waffen- und Schießdienst,
- Politische Bildung,
- Rechts- und Heereskunde,
- Exerzierdienst und  
- Körperausbildung;

### • FÜOrgEt2/Miliz/San

gemäß DBMUOA – 2 Wochen

Ausbildungsthemen sind:

- Waffengattungsspezifischer Waffen- und Schießdienst,
- Duellsimulation San,
- Sanitätskraftfahrzeuge,
- Sanitätsgeräte,
- Realistische Verwundetendarstellung,
- Sanitätsdienstliche Administration und Ablauforganisation,
- Führungsverfahren/Sanität,
- Führungsaufgaben/Sanität,
- Verwundetenversorgung unter ABC-Bedingungen,
- SanOrgEt im internationalen Einsatz,  
- Körperausbildung;

### • Bewährung in der Funktion als Notfallsanitäter bei einer BWÜ – 6 bis 10 Tage

## Sanitätsunteroffizier

(Diplomierter/e Gesundheits- und Krankenpfleger/schwester)

Wehrpflichtige Soldaten mit der zivilen Qualifikation DGKP/DGKS werden grundsätzlich erst nach Leistung des GWD zum SanUO im Rahmen einer Nachhollaufbahn herangebildet und haben nachfolgende Ausbildungsabschnitte zu absolvieren:



- MilFü1 und 2/Miliz,
- FÜOrgEt2/San/Miliz und
- Bewährung in der Funktion als DGKP/DGKS bei einer BWÜ – 6 bis 10 Tage.

## Stabsunteroffizier

Die Ausbildung zum Stabsunteroffizier ist erst nach der ersten BWÜ als Wachtmeister möglich. Voraussetzung ist die positive Zulassungsprüfung zur StbUO-Ausbildung.

Sie besteht aus folgenden Abschnitten:

- StbUOLG, 1. Abschnitt an der HUAk bestehend aus fünf Modulen in der jeweiligen Dauer von fünf Tagen,
- StbUOLG, 2. Abschnitt an der SanS gemäß DBMUOWbldg (ZgKdtLG 1. Teil/San) in der Dauer von zwei Wochen.

Ausbildungsthemen sind:

- Waffengattungsspezifischer Waffen- und Schießdienst,
- Führungsverfahren,
- Führungsaufgaben,
- Sanitätsgeräte,
- Military English,
- SanOrgEt im internationalen Einsatz,
- ABC-Bedrohungs bild,
- Duellsimulation San,
- Heereskraftfahrdienst,  
- Körperausbildung.

## Gesetzliche Fortbildung

Zur Aufrechterhaltung der Berufstätigkeit als Rettungs- oder Notfallsanitäter muss alle zwei Jahre die Fortbildung gemäß § 50 Sanitätergesetz und die Rezertifizierung gemäß § 51 Sanitätsgesetz absolviert werden.

DGKP/DKPS haben die Fortbildung gemäß § 63 GuKG von 40 Stunden in fünf Jahren gesetzlich nachzuweisen.

Die gesetzliche Ausbildung und Fortbildung gemäß SanG oder GuKG werden im Fortbildungspass des ÖBH/Sanitätsdienst (VersNr. 7530-0-108-0524) durch eine Sanitätsausbildungsstätte (SanS, LKpen der SanZ sowie FAmb), welche von den Ländern oder Magistrat autorisiert ist, bestätigt.

Durch den Fortbildungspass kann jeder Ausbildungsleiter oder Kommandant den Ausbildungsstand des Sanitätspersonals vor einem Einsatz rasch und unbürokratisch überprüfen.

Das gesamte Ausbildungsangebot für den Sanitätsdienst ist der jährlich erscheinenden Ausgabe der Zeitschrift Miliz Info, Nr.3 zu entnehmen, die auch auf der Homepage des Bundesheeres nachgelesen werden kann.

*ADir Hptm DGKP Manfred Sommer, MBA  
Militär-Medizinisches Zentrum*

# Feldpostversorgung

*Im folgenden Beitrag wird die Feldpostversorgung vorgestellt, die insbesondere bei Auslandseinsätzen sichergestellt werden muss.*

## Hintergrund

In der Abteilung logistische Unterstützung im BMLVS ist gemäß Geschäftseinteilung das Referat Intendantwesen für die Belange des Feldpostwesens im Österreichischen Bundesheer zuständig.

Schon der Begriff Feldpost ist für einen Großteil unserer jungen Staatsbürger/innen ein Synonym für „es war einmal...“. Die Meisten von ihnen kennen den Begriff wahrscheinlich nur noch aus Erzählungen der Eltern respektive der Großeltern.

Wer braucht in Zeiten von Internet und Handy-Telefonie noch dieses Relikt aus vergangenen Zeiten? Telekommunikation ist „in“, wann haben Sie das letzte Mal einen Brief geschrieben?

Feldpost im Österreichischen Bundesheer verbindet man deshalb höchstens im Zusammenhang mit einem Krisenfall. Den es, glaubt man den Experten und Medien im Zuge der Debatte um die Wehrpflicht, zumindest in den nächsten Jahrzehnten nicht geben wird. Wozu also überhaupt ein Konzept zur Feldpostversorgung?

Dass temporär Feldpostämter bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse wie zum Beispiel im Jahre 2012 zum Nationalfeiertag am Heldenplatz in Wien oder beim Adventmarkt im Heeresgeschichtlichen Museum betrieben wurden, ist der breiten Öffentlichkeit eher nicht bekannt. Der Zuspruch zu diesen temporären Einrichtungen ist jedoch sehr groß, das freundliche Service des engagierten Feldpostpersonals wird durch die Besucher gerne in Anspruch genommen. So wurden etwa am letzten Adventmarkt im Heeresgeschichtlichen Museum in knapp drei Tagen mehr als 3.500 Briefe und Postkarten über das Feldpostamt versandt.



Auch bei großen Übungen mit internationaler Beteiligung im Inland wie zum Beispiel EUROPEAN RESPONSE oder EURAD wurden und werden nach Bedarf temporär Feldpostämter genehmigt und errichtet.

Die permanent eingerichteten Feldpostämter bei einer österreichischen Einheit im Auslandseinsatz sind wahrscheinlich nicht nur philateliebegeisterten Sammlern sondern auch denjenigen bekannt, welche selbst in einem Auslandseinsatz waren oder über Verwandte, Freunde und Bekannte, die damit zu tun hatten.

Derzeit werden vier permanente Feldpostämter bei den folgenden Auslandskontingenten betrieben:

Feldpostamt A-1500 AUTCON UNDOF, Standort: Camp FAOUAR, SYRIEN;

Feldpostamt A-1502 AUTCON EUFOR, Standort: Camp BUTMIR, SARAJEWO/BOSNIEN;

Feldpostamt A-1503 AUTCON KFOR, Standort: Camp FILM CITY, PRISTINA/KOSOVO;

Feldpostamt A-1504 AUTCON UNIFIL, Standort: Camp NAQOURA; LIBANON.

## Neuregelung

Durch grundlegende Änderungen im Aufgabenspektrum des Österreichischen Bundesheeres wie zum Beispiel Auslandseinsätze sowie unter Bedachtnahme geänderter Rahmenbedingungen im Bereich des Postwesens (PostAG als börsenorientiertes Unternehmen) war es notwendig, die Feldpostvorschrift aus dem Jahre 1995 grundlegend zu überarbeiten und den neuen Erfordernissen anzupassen.



Mit dem Inkrafttreten der neuen Militärwirtschaftlichen Verwaltungsweisung Feldpostversorgung (MWV-FP) im August 2012 wurde den neuen Rahmenbedingungen sowie den immer komplexer werdenden fachlichen Herausforderungen des eingeteilten Feldpostpersonals eine rechtliche Grundlage gegeben.

Ein besonderes Augenmerk wurde auf die schriftliche Darstellung der Abläufe der Feldpostversorgung in allen Einsatzarten gemäß § 2 WG 2001 gelegt.

Bei Einsätzen im Inland gemäß § 2, Abs.1, lit. a, b und c WG 2001 wird die gesamte bestehende Struktur der PostAG mit Postämtern und Postpartnern in den Ablauf der Feldpostversorgung eingebunden und genützt. Auf der militärischen Seite ist der Wirtschaftsdienst für den Aufbau der vorgegebenen Strukturen sowie für den Betrieb der Feldpostversorgung zuständig. Die dafür benötigten Absprachen wurden im SKFüKdo und in den jeweiligen Militärkommanden getroffen, fertige Planungen und Unterlagen liegen bei den dafür zuständigen Stellen auf.

Bei großen militärischen Übungen sowie bei Elementarereignissen mit außergewöhnlichem Umfang oder Dauer wird die Feldpostversorgung im Anlassfall durch BMLVS angeordnet, die bestehenden Konzepte umgesetzt und nach Abschluss evaluiert.

## Feldpostversorgung

Die Errichtung der temporären Feldpostämter bei den Kontingenten im Auslandseinsatz gemäß § 2, Abs.1, lit. d WG 2001 erfolgt in enger Zusammenarbeit und nach vertraglicher Vereinbarung mit der PostAG.

Während die Infrastruktur und der Betrieb durch das BMLVS sichergestellt und erhalten werden, kommt das für den Betrieb benötigte Fachpersonal überwiegend aus dem Personalstand der PostAG und versieht für die Dauer des Einsatzes den Dienst in Uniform.

Der Umfang der Postdienstleistungen eines Feldpostamtes sowie die fachlichen Erfordernisse des eingesetzten Personals werden durch die PostAG in Absprache mit dem BMLVS vorgegeben. Ein solches Feldpostamt wird im Normalfall durch einen Feldpostmeister geleitet. Ihm zur Seite stehen ein FeldpostUO, sowie ein Feldpostgehilfe/Kraftfahrer.



Bei einem nicht vorhersehbaren Mehraufwand an Tätigkeiten, bedingt durch aktuelle Entwicklungen in einem Einsatzraum wie derzeit bei AUTCON UNDOF, kann das Feldpostamt durch personelle Umschichtungen innerhalb des Kontingentes oder durch (temporäre) Entsendung von Fachpersonal verstärkt werden. Auch im digitalen Zeitalter ist eine funktionierende Feldpostversorgung äußerst wichtig für die Moral der Truppe sowie der Angehörigen in der Heimat.

Die PostAG kann ihren vertraglichen Verpflichtungen zum Transport der Feldpost nur im Rahmen von internationalen Vereinbarungen (Weltpostvertrag) unter Zuhilfenahme von zivilen Fluglinien mit Passagier- und Postbeförderungserlaubnis nachkommen. Bei außergewöhnlichen Anlässen wie zum Beispiel Einstellung aller zivilen Flugverbindungen nach Syrien aufgrund eines Embargos müssen aus

Verantwortung gegenüber unseren Soldaten im Einsatzraum andere Lösungen, auch außerhalb der Norm, gefunden werden. So wurden nach Einstellung der Passagierflüge nach Damaskus im November 2011 innerhalb kürzester Zeit Ersatzlösungen unter Einbindung der Folgeversorgungsflüge des ÖBH mit Herkules C-130 bzw. durch den wöchentlichen Versand der Feldpostsäcke mittels ziviler Cargoflüge nach Damaskus via Dubai erarbeitet und aktiviert.

Störungen der Feldpostversorgung, wie aktuell die Einstellung des gesamten internationalen Flugbetriebes am Flughafen Damaskus ab Anfang Dezember 2012, lösen Befremden und Unruhe in der Truppe sowie bei deren Angehörigen zu Hause aus.

Um die Feldpostversorgung, wenn auch eingeschränkt auf Briefpost, dennoch aufrecht erhalten zu können wurde in Zusammenarbeit mit der PostAG die Verbringung der Feldpost, ohne Unterbrechung, über eine Postfachadresse in Israel unter Beibehaltung der Adresse des Feldpostamtes erkundet und aktiviert. Durch diese ausgezeichnete Zusammenarbeit aller in die Feldpostversorgung involvierten Stellen (BMLVS, PostAG, Feldpostpersonal) ist es bis dato gelungen die Feldpostversorgung zu AUTCON UNDOF trotz aller Widrigkeiten und unter laufender Änderung der Lage durchzuführen und damit den Bedürfnissen der Truppe gerecht zu werden.

Die Feldpost wurde seit ihrer Einführung schon mehrmals als „Relikt vergangener Zeiten“ bezeichnet und als überholt erachtet. Die Ereignisse in Syrien haben jedoch gezeigt, dass bei einem beschränkten Zugang zu digitalen Medien die Zustellung von Briefen und Tageszeitungen im Wege der Feldpost auch im 21. Jahrhundert erforderlich ist.

*ADir Manfred Schiffer, LogU*





# Forschungsprojekt KIRAS

Das österreichische Sicherheitsforschungsförderprogramm KIRAS ist ein nationales Programm, das dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zugeordnet ist. Das Wort „KIRAS“ leitet sich aus dem Griechischen ab und setzt sich aus den Worten *kirkos* (Kreis) und *asphaleia* (Sicherheit) zusammen.

Die Forschungsförderungsgesellschaft, welche die Entscheidung der Förderungswürdigkeit trifft, hat dem Projekt KIRAS die Förderungswürdigkeit zuerkannt. Das Projekt verfolgt vorrangig das Ziel, die Sicherheit der Einsatzkräfte bei Hilfeleistungen nach Naturkatastrophen und sonstigen Anlassfällen zu erhöhen. Die Forschungsergebnisse sind auch für militärische Einsätze von wesentlicher Bedeutung.

Beim Projekt KIRAS arbeiten das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, die Fachhochschule Technikum Wien, die Technische Hochschule Wien, das Austrian Institute of Technology, die Firma AeroSpy GmbH, die Firma Novotech, die Firma RMMV (Rheinmetall Military Vehicle) und das Österreichische Bundesheer zusammen.

## Projektbeschreibung

Semi-autonome Konvoiführung (SafeCon), ist eine in Entwicklung stehende Technologie, die eine sichere und zuverlässige Führung von Nachschub und Rettungskonvois in gefährdeten Zonen ermöglichen soll. Diese Technologie soll einerseits bei Einzelfahrzeugen, die für den Einsatz bei Naturkatastrophen wie Murenabgängen, Lawinengefahr oder ähnlichen Szenarien erforderlich sind, eingesetzt werden können. Andererseits soll diese Technologie auch für Konvoifahrten, welche vor allem bei Hilfeleistungen oder Einsätzen im In- und Ausland durchgeführt werden, geeignet sein.

Ziel ist es, diese Fahrzeuge unbemannt einzusetzen. Hinter diesem Bestreben steht der Gedanke, Einsatzkräfte vor potentiellen Gefahren, die von diesen Einsätzen ausgehen, zu schützen. Ebenso soll die Transportkapazität in Bezug auf Gewicht erhöht werden, weil nur ein Konvoifahrzeug gehärtet sein muss.



Im Einsatz bei Naturkatastrophen wird in der Regel auf Luftbrücken zurückgegriffen. Dabei handelt es sich um eine relativ teure Lösung. Dieser Einsatz ist wiederum sehr stark von der Verfügbarkeit des Fluggerätes und von der Wetterlage abhängig.

In den (internationalen) militärischen Einsätzen hat sich gezeigt, dass Versorgungskonvois und Transportelemente sowie deren Mannschaften relativ ungeschützt Angriffen, Überfällen, Entführungen und Hinterhalten ausgesetzt sind. Der Schutz der Mannschaften in Konvois wird derzeit durch gepanzerte Fahrerinnen oder durch eine adaptive Panzerung sichergestellt, was eine erhebliche Reduktion der Nutzlast zur Folge hat.

Das Ziel von SafeCon ist, eine Technologie zu entwickeln, die es ermöglichen soll, einen Versorgungskonvoi zu bilden, der aus bemannten und unbemannten Fahrzeugen besteht. Die besondere Herausforderung besteht darin, dass solch ein Konvoi zu Tages- und Nachtzeiten und bei jeder Witterung eingesetzt werden kann. Dies wiederum erfordert eine Sensorik, welche auch unter schlechten Witterungsbedingungen wie Regen, Schneefall und Sandsturm sowie auch bei Störungen der Elektronik durch andere Einflüsse wie z. B. Überlagerung der Funkfrequenzen oder EMP (= „jammer“) zuverlässig funktioniert.

## Militärische Interessen

Im zivilen Bereich wird das System auf GPS abgestützt. Das Militär strebt entsprechend dem Grundsatz der doppelten Sicherheit redundante Systeme zur Steuerung des Konvois an.

Dies bedeutet, dass bei Ausfall des GPS die notwendigen Daten in die Software zur Steuerung der Fahrzeuge mittels Odometrie (= „Wegmessung“), IMU-Daten (Geschwindigkeit, Orientierung und Gravitationskräfte), Stereo Visible, Stereo Infrarot und Laser implementiert sind, damit eine sichere und ungestörte Fortbewegung des Konvois sichergestellt werden kann.

Eine weitere Forderung ist die Kommunikation der Fahrzeuge untereinander. Um einerseits einen Konvoi zu bilden und andererseits flexibel auf geänderte Bedingungen wie etwa den Ausfall eines Fahrzeuges reagieren zu können.

## Feldversuche

Die praktische Umsetzbarkeit hängt vom Forschungsfortschritt ab, der von der internationalen Entwicklung vorangetrieben wird. Es ist positiv, dass das Österreichische Bundesheer eingeladen wurde, an diesem Forschungsprojekt mitzuwirken. Die aktive Mitarbeit erfolgt durch das ARWT und die Heereslogistikschule, Institut Kraftfahrwesen.

Das Projekt wurde am 27. Jänner 2011 gestartet. Es werden laufend Projekttreffen bei den Beteiligten des Forschungsprojektes an wechselnden Standorten durchgeführt. Das voraussichtliche Ende des Projektes ist im Jahr 2013. Ein weiteres Projekt, das daran anknüpft, ist bereits unter der Bezeichnung „RelCon“ in Planung.

Die bisher im Rahmen von SafeCon entwickelten Algorithmen sind nach einem ersten Versuch am TÜPI Allentsteig durch eine zweite Messfahrt mittels eines Versuchsfahrzeuges verifi-



ziert worden. Zwischenzeitlich wurden durch AeroSpy GmbH in Linz-Hörsching Versuche zur Konvoiführung mit einem Fahrzeug durchgeführt. In weiterer Folge ist geplant, dass das Spitzenfahrzeug entscheiden kann, ob eine Ausweichroute gewählt wird oder ob das Hindernis unüberwindbar ist.

## Ausblick

Für ein weiteres Forschungsprojekt wird als Ziel eine Kolonnenfahrt mittels elektronischer Deichsel durch Datenübertragung von Fahrzeug zu Fahrzeug angepeilt, wobei ein bemanntes Fahrzeug innerhalb der Kolonne als Leitfahrzeug mitfährt.

Ebenso soll die Kolonnenführung durch einen Operator möglich werden, der das Leitfahrzeug und damit den Konvoi fernsteuern kann.

Im Rahmen von Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen sollen die Transportfahrzeuge, wenn es die jeweilige Gefährdungslage zulässt, auch bemannt eingesetzt werden können, da die physische Anwesenheit von Helfern das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stärkt. Aus diesem Grund werden die Konvoifahrzeuge so konzipiert, dass sie sowohl autonom als auch bemannt betrieben werden können, woraus sich der Begriff semiautonome Konvoiführung ergibt.

Diese Technologie unterstützt Hilfeleistungen in Gebieten mit hoher Gefährdung und ermöglicht Einsätze ohne Verluste von Menschenleben. Es werden zukünftige Rettungsverfahren für Katastropheneinsätze ermöglicht, welche völlig neue Schutz-, Rettungs- und Versorgungsmöglichkeiten im Zivilschutz bieten. Der Bedarf an Lösungen, die optimale Sicherheit bei relativ geringen Kosten bieten, ist in hohem Maße gegeben.

Eine rechtsethische Studie der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, die durch Professor Christian Stadler erstellt wird, begleitet dieses Projekt. Es handelt sich bei der zu entwickelnden Sicherheitstechnologischen Innovation um ein zentrales Instrument für internationale Friedens- und nationale wie internationale Katastropheneinsätze.

RgR ADir Ing. Robert Polzer und RgR ADir, Franz Huber, HLogS



# Institut Fliegerabwehr

Im folgenden Beitrag wird das Institut Fliegerabwehr an der FIFATS vorgestellt und auf das Luftzielschießen eingegangen.

Vorweg ist festzustellen, dass die Fliegerabwehrtruppe mit ihren bodengestützten Einsatzmitteln die erforderliche Ergänzung zur Kampffliegertruppe und der Luftraumüberwachung darstellt. Sie ist im Rahmen eines Verbundes der Luftraumüberwachung grundsätzlich befähigt, bis zu mittleren Flughöhenbereichen gegen alle Arten von Luftfahrzeugen wirksam zu werden. Mit Einsatzmitteln kürzerer Reichweite ist die Fliegerabwehrtruppe befähigt, stationäre Objekte, insbesondere eigene Truppen oder wichtige Einrichtungen im Rahmen eines präventiven Objektschutzes, in konzentrierter Form vor Angriffen aus der Luft zu schützen.

Die Fliegerabwehrkräfte des Bundesheeres sind dem Kommando Luftraumüberwachung unterstellt. Gegenwärtig erfolgt eine Anpassung der Aufgaben der Fliegerabwehrtruppe an künftige Erfordernisse, eine Konzentration der Kräfte und Modernisierung der Waffensysteme wird dabei verfolgt.

## Institut Fliegerabwehr

Dieses besteht aus

- der Administrationskanzlei,
- einer Lehrgruppe Fliegerabwehrführung (Radar und Aufklärung),
- einer Lehrgruppe Fliegerabwehrwaffen (Rohr- und Lenkwaffen),
- einer Lehrgruppe Fliegerabwehrsimulatoren und Fliegerabwehrschießen.

Beim Institut Fliegerabwehr werden alle Kaderfunktionen im Bereich Taktik sowie an den folgenden Systemen ausgebildet:

- 35mm-Zwillingsfliegerabwehrkanone,
- leichte Fliegerabwehrlenkwaffe „Mistral“,
- Feuerleitgerät 98 sowie
- Aufklärungs- und Zielzuweisungsradar.

Des Weiteren erfolgt die Ausbildung unter anderem in den Bereichen

- Flugmeldewesen,
- Luftfahrzeugerkennungsdienst und
- Fliegerabwehr aller Truppen.

Dabei kommen Simulatoren für Rohr- und Lenkwaffen sowie das Feuerleitgerät 98 zum Einsatz.

Darüber hinaus ist das Institut Fliegerabwehr auch verantwortlich für

- die Vorbereitung und Durchführung von Erdziel- und Luftzielschießen der FIA-Truppe sowie die Unterstützung der Luft-Luftschießen von Teilen der Luftstreitkräfte;
- die Erstellung von Vorschriften, Merkblättern und Ausbildungsbeihilfen;
- die Erprobung von Gerät bei Neueinführungen;
- die Modifikation von eingeführtem Gerät;
- den Schiedsrichterdienst bei Übungen und Verlegungen sowie für die Teilnahme an Übungen in adäquaten Funktionen.

Ein ganz wesentlicher Aufgabenbereich ist auch die Forschung und Lehre zur Unterstützung der Grundlagenabteilung in den Bereichen



- Luftraumordnung bezogen auf die Fliegerabwehr,
- nationale und internationale Führungssysteme,
- Elektronischer Kampf in fliegerabwehrradar-taktischer Hinsicht,
- Bedrohung aus der Luft,
- Luftfahrzeugerkennungsdienst und
- sonstige die Fliegerabwehr betreffende Aufgaben.

Das Institut ist nicht nur für die Kaderausbildung der Waffengattung Fliegerabwehr, sondern auch für die Vorbereitung und Durchführung von Luftzielschießen mit Fliegerabwehrwaffen im In- und Ausland zuständig. Als neue Aufgabe ist das Luft-Luftschießen mit Hubschraubern und Flugzeugen im Inland hinzugekommen, bei dem das Institut diese Schießen unterstützt. Dabei wird eine Doppeltrefferauswerteanlage mit dem Bedienpersonal eingesetzt, die nun auch den fliegerischen Teilen (OH-58 und PC-7) zur Verfügung steht.

## Luftzielschießen

Im Jahr 2009 fand ein Schießen mit der leichten Fliegerabwehrlenkwaffe MISTRAL am TüPI A statt. Industrierhdplatten stellten dabei das Ziel (Wärmequelle für den Infrarotsuchkopf) dar. Diese Platten, auf Stangen montiert, simulierten schwebende Hubschrauber, die es zu bekämpfen galt.

Bei diesem Schießen war das ARWT eingebunden, das einerseits die Qualität der Hitzequelle als Zieldarstellung und andererseits mittels Hochgeschwindigkeitskameras das Verhalten der Lenkflugkörper überprüfte. Dadurch konnten viele wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden. Das Schießen zeigte die Leistungsfähigkeit der MISTRAL mit einer Genauigkeit, wie es bis dahin bei Luftzielschießen des ÖBH nicht möglich war.

Das Institut Fliegerabwehr ging im Jahr 2008 eine Patenschaft mit dem Ausbildungszentrum der Heeresflugabwehrtruppe der Deutschen Bundeswehr (DWB) ein. Laufende Kontakte und



jährliche Fachgespräche brachten einen intensiven Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit der DBW, der leider mit der Auflösung der Heeresflugabwehrtruppe im März 2012 zu Ende ging.

Ein Schwergewicht der Zusammenarbeit mit der DBW ist aber nach wie vor das Luftzielschießen des ÖBH am FIA-Schießplatz Todendorf im Bundesland Schleswig-Holstein direkt an der Ostsee.

Bereits im Jahr 2010 stellte eine 35mm Feuer Einheit des ÖBH im Rahmen des Symposiums der Heeresflugabwehrtruppe, bei dem mehr als 30 Vertreter von anderen Armeen teilgenommen haben, unter Beweis, dass unsere professionellen Soldaten in der Lage sind, nicht nur Schleppziele, sondern auch Drohnen mit dem Waffensystem äußerst wirksam (Direkttreffer) zu bekämpfen.

Im Jahr 2011 erfolgte wiederum im Rahmen einer Verlegung nach Todendorf ein LuZS mit der 35mm ZFIK 85 und der IFAL MISTRAL. Die Treffergenergebnisse waren mit beiden Systemen neuerlich ausgezeichnet, mit der IFAL wurden sogar hundert Prozent Treffer erreicht.

Im vergangenen Herbst fand zum dritten Mal ein FIA-Schießen mit der 35mm ZFIK 85 statt, da am TüPI A seit dem Jahr 2010 mit bezündeter FIA-Munition nicht mehr geschossen werden darf und ÜbMun zur Zeit nicht zur Verfügung steht. Die Verlegung zum LuZS nach Todendorf erfolgt auch im Jahr 2013, dabei wird auch wieder mit der IFAL MISTRAL scharf geschossen. Die Schießungsleitung für die Luftzielschießen wird dabei durch das Personal des InstFIA, mit Unterstützung durch die StbAbt der FIFATS, gestellt.

## Abschließende Bemerkungen

Durch die gegenwärtig konzentrierte Ausbildung am InstFIA wird eine fundierte Ausbildung der Kadersoldaten der FIA-Truppe sichergestellt. Das Lehrpersonal ist stets in die Grundlagenarbeit der Fliegerabwehr eingebunden und verfügt daher über einen sehr hohen Wissensstand.

Bgdr Gottfried Eisenberger, Ltr InstFIA

# Freiwillige Waffenübungen

## in Recht und Praxis

Der § 22 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) bestimmt, dass Wehrpflichtige aufgrund freiwilliger Meldung freiwillige Waffenübungen leisten können. Freiwillige Waffenübungen dienen Ausbildungszwecken.

Es kann sich dabei um einsatzbezogene Ausbildungen, Seminare und Übungen der Truppe zur Erlangung der Führungspraxis handeln. Die Teilnahme an diesem Präsenzdienst ist für beide Geschlechter möglich, weil die freiwillige Meldung Voraussetzung für die Einberufung zu diesen Wehrdiensten darstellt.

Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen zu freiwilligen Waffenübungen ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers insgesamt nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

Für die erwähnte gesetzlich festgelegte Höchstgrenze sind jeweils das laufende Kalenderjahr und das Vorjahr als Berechnungszeitraum heranzuziehen. Bei Überschreitung der Höchstgrenze hat der Freiwillige der zuständigen Militärbehörde die Zustimmung des Arbeitgebers nachzuweisen.

## Personengruppen

In der Praxis kommen für die Leistung von freiwilligen Waffenübungen die folgenden Personengruppen in Betracht:

- Wehrpflichtige des Milizstandes nach Leistung des Grundwehrdienstes oder Ausbildungsdienstes von mindestens sechs Monaten bis zur Beendigung der Wehrpflicht gemäß § 10 WG 2001 (Chargen und Rekruten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres sowie Offiziere, Unteroffiziere und Spezialkräfte - insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen - bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden);
- Frauen im Zuge ihrer Miliztätigkeit gemäß § 39 WG 2001. Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden hinsichtlich der Miliztätigkeit von Frauen obliegt in erster Instanz dem Heerespersonalamt;
- Spezialkräfte des Seelsorgedienstes als Anwärter für die Verwendung „Offiziere des Militärseelsorgedienstes“, welche von der Stellungspflicht befreit sind. Die Einberufung zu freiwilligen Waffenübungen kann auch ohne geleisteten Grundwehrdienst erfolgen. Vor Leistung der ersten freiwilligen Waffenübung hat sich der Wehrpflichtige zur Feststellung der Tauglichkeit freiwillig der Stellung zu unterziehen;
- Wehrpflichtige des Reservestandes nach Leistung des Grundwehrdienstes oder Ausbildungsdienstes von mindestens sechs Monaten bei freiwilliger Meldung zum Auslandseinsatz zum Zweck der Einsatzvorbereitung bzw. einer Übungsteilnahme sowie im Rahmen der Personalreserve FORMEIN für die Absolvierung einer Nachhollaufbahn. Formierte Einheiten (FORMEIN) sind für einen konkreten Auslandseinsatz (Ersteinsatz oder Rotation) zu strukturierende, aufzubringende, vorzubereitende und zu entsendende militäri-



sche Organisationselemente, die aus freiwillig gemeldeten Personen bestehen, und die nicht ständig in der Organisation des Bundesheeres abgebildet sind.

## Ausbildungszwecke

Aufgrund der aktuellen Einsparungsvorgaben durch die Bundesregierung wurden auch die freiwilligen Waffenübungen budgetär kontingentiert. Daher ist grundsätzlich ein sehr strenger Maßstab hinsichtlich der Einberufung zu diesem Präsenzdienst vorzusehen. Freiwillige Waffenübungen sind grundsätzlich nur für Ausbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung und Erfüllung der Aufgaben von Beordneten in der Einsatzorganisation vorgesehen. Die Dauer ist ausschließlich vom beabsichtigten Ausbildungszweck abhängig zu machen und unter Beachtung der Gebote der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festzulegen.

Als Ausbildungszwecke gelten

- die Ausübung der Einsatzfunktion,
- die Fortbildung in der Einsatzfunktion,
- die Grundauss- und Weiterbildung für eine Führungsebene,
- die Ausbildung nach im Einzelfall verfügbaren Ausbildungsgängen und im Zuge von Nachhollaufbahnen,
- die Grundauss- und Fortbildung für eine Zusatzfunktion sowie die Ausübung dieser Zusatzfunktion,
- die Verwendung als Ausbilder,
- die Teilnahme an einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 sowie Maßnahmen der Einsatzvorbereitung und der Abschlussmaßnahmen nach einem Einsatz,
- die vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfungen sowie
- die Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben und Übungsteilnahme nach dem KSE-BVG.

## Freiwillige Meldung

Die Meldung zu einer freiwilligen Waffenübung hat mit dem Formular „Meldung zu freiwilligen Waffenübungen“ zu erfolgen und ist beim mobilmachungsverantwortlichen Kommando ein-

zubringen. Meldungen von beordneten Wehrpflichtigen, die direkt an das Militärkommando gesandt wurden, werden zur Einbindung des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos diesem zugeleitet.

Wenn keine Einteilung in einer Einsatzorganisation („Beorderung“) vorliegt, ist die freiwillige Meldung beim zuständigen Militärkommando oder für Frauen jedenfalls beim Heerespersonalamt einzubringen.

Die Militärbehörde überprüft die Angaben im Meldeformular und wertet Änderungen aus. Im Bedarfsfall erfolgt die Einberufung durch die zuständige Militärbehörde und die Verständigung des Verbandes (Dienststelle), bei dem die freiwillige Waffenübung geleistet wird.

Die Meldung zur Leistung einer freiwilligen Waffenübung kann vom Freiwilligen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist bei der zuständigen Militärbehörde einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist.

Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt ein bereits zugestellter Einberufungsbefehl ex lege außer Kraft. Ein bei der Truppe eingebrachtes, schriftliches Anbringen ist ohne Einhaltung des Dienstweges direkt an die zuständige Militärbehörde weiterzuleiten.

## Bezüge

Anspruchsberechtigten gebühren während einer freiwilligen Waffenübung folgende Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz 2001:

- Monatsgeld (während eines Einsatzes erhöht),
- Pauschalentschädigung und – wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt – eine zusätzlich zu beantragende Entschädigungsleistung sowie
- zusätzlich monatlich Dienstgradzulage, Fahrtkostenvergütung, Einsatzprämie oder Auslandsübungszulage im Anlassfall.

Die Höhe der Bezüge gemäß HGG 2001 ist der Bezugstabelle auf Seite 5 zu entnehmen!

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



# Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes

Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst oder zu Militärtätigkeiten heranziehbar sind, auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden. Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

## Ansprüche

Soldaten, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) leisten, haben ab 1. Februar 2012 Anspruch auf:

- Fahrtkostenvergütung bei Antritt und bei Beendigung des Präsenzdienstes nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001);
- Sachleistungen und Aufwandsersatz nach dem 3. Hauptstück HGG 2001, das sind Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterbringung sowie Verpflegung (mit Ausnahme der Ansprüche anlässlich des Verlassens des Garnisonsortes nach § 15 HGG 2001);
- Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung wie ärztliche Betreuung sowie Leistungen im Falle des Ablebens nach dem 4. Hauptstück HGG 2001, dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) und dem Auslandszulagen- und -hilfleistungsgesetz (AZHG);
- Besoldung gemäß Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001) in Form eines Grundbetrages und der Auslandseinsatzzulage.

## Grundbetrag

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Dienstgrad. Er ist vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport mit Verordnung in Hundertsätzen des Bezuges vergleichbarer Militärpersonen festzusetzen.

Der Grundbetrag beträgt:

Dienstgrad	EUR
Rekrut	1.482,58
Gefreiter	1.508,14
Korporal	1.520,91
Zugsführer	1.533,69
Wachtmeister	1.583,61
Oberwachtmeister	1.610,25
Stabswachtmeister	1.614,50
Oberstabswachtmeister	1.746,91
Offiziersstellvertreter	1.823,89
Vizeleutnant	1.920,51
Leutnant	1.845,24
Oberleutnant	1.907,49
Hauptmann	2.010,60
Major	2.314,89
Oberstleutnant	2.571,80
Oberst	3.039,47
Brigadier	3.857,33
Generalmajor	4.767,04
Generalleutnant	6.028,64
General	6.315,56

## Höherer Grundbetrag

Soldaten, die im Auslandseinsatz dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene höhere Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Die Dienstgradzuordnung erfolgt mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport.

## Dienstgradzuordnung (Auszug):

Funktion	Zuordnung
ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
Bataillonsarzt	Major
ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
Facharzt in einem Feldspital	Major
sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinär	Major
Apotheker	Major
Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant
Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
Bataillonspsychologe	Major
sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde und diplomierter Orthoptist	Hauptmann
diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
ABC-Abwehr - Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
ABC-Abwehr - Mitglied eines Expertenteams	Major
ABC-Abwehr - Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
ABC-Abwehr - Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
ABC-Abwehr - Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
Suchhundeführer	Oberstabswachtmeister
Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungsfunktion	Major
Mitglied eines technischen Fachteams	Vizeleutnant
militärischer Rüstungskontrollexperte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
geistlicher Amtsträger	Major
sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostmeister	Oberleutnant
Dolmetsch mit Diplom	Major
Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann



## Auslandseinsatzzulage

Die Auslandseinsatzzulage setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

## Zusammensetzung:

- 100% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen zum Auslandseinsatz;
- 50% des Sockelbetrages gebühren bei inländischer Vor- und Nachbereitung zur Entsendung in den Auslandseinsatz;
- 75% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland;
- 40% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteneinheiten festgesetzt. Eine Werteneinheit entspricht 4,4% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Der Sockelbetrag wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist.

Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagengruppe vorgesehen, als der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächstniedrigere Zulagengruppe einzureihen.

## Einreihung:

in der Verwendungs-(Entlohnungs)gruppe	Zulagengruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3, M BUO 2, M BUO 2 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO 1, M ZUO 1, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M Z 1, M BO 2, M Z 2, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

Fortsetzung Seite 20

Die Einreihung bei Soldaten erfolgt grundsätzlich in einer der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entsprechenden Zulagengruppe, das heißt ein im Ausland in der Funktion eines Vizeleutnants verwendeter Soldat, der zur Verwendungsgruppe M BUO 1 gehört, wird im Auslandseinsatzpräsenzdienst in die Zulagengruppe 3 eingereiht. Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter sind in die Zulagengruppe 1 einzureihen.

## Sockelbetrag

Zulagengruppe	WEinh.	EUR
1	13	1.339,-
2	16	1.649,-
3	21	2.164,-
4	26	2.679,-

Für die Dauer der inländischen Vorbereitung bzw. Nachbereitung einer Entsendung zu einem Auslandseinsatz gebührt ebenfalls ein Teil der Auslandseinsatzzulage in der Höhe von 50% des Sockelbetrages.

## Zuschläge

### Zonenzuschlag

Zone	Gebiete	WE	EUR
1	Arktis, Antarktis und Grönland	6	618,-
2	Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfasst, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien	3	309,-
3	Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der europäischen Teil der Türkei, Nordamerika	2	206,-

### Klimazuschlag

Gebiet	WE	EUR
Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima	2	206,-

### Einsatzzuschlag

Krisen	WE	EUR
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit aktuell anhaltenden bewaffneten Konflikten	10	1.030,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten („post-war“)	7	721,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt gegen das Leben von Personen gerichteten terroristischen Anschlägen	5	515,-
bei einem Einsatz auf ehemals von einem bewaffneten Konflikt erfassten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch zurückgebliebene, verborgene oder nicht erkennbare Kampfmittel	4	412,-
bei einem Einsatz zur Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten	3	309,-
bei einem Einsatz zur humanitären Hilfe	2	206,-

Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen zusammen, so gebührt der Einsatzzuschlag für die jeweils am höchsten abzugelten- de Voraussetzung.

### Ersteinsatzzuschlag

während der Anlaufphase	WE	EUR
Friedenssicherung	3	309,-
Katastrophenhilfe	1,5	155,-

## Funktionszuschlag

Funktion	WE	EUR
Kommandantin oder Kommandant großer Verband	10	1.030,-
Kommandantin oder Kommandant kleiner Verband	8	824,-
Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant	6	618,-
Zugskommandantin oder Zugskommandant	4	412,-
Halbzugskommandantin oder Halbzugskommandant	3	309,-
Gruppenkommandantin oder Gruppenkommandant	2	206,-
Kommandogruppenkommandantin oder -kommandant	2	206,-
Administratorin oder Administrator einer Einheit	3	309,-
Chefin oder Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes	6	618,-
Fachexpertin oder Fachexperte mit einem einschlägigen abgeschlossenen Universitätsstudium	6	618,-
Leitende Offizierin oder leitender Offizier eines Sachbereiches im Kommando eines großen Verbandes	4	412,-
Fachoffizierin oder Fachoffizier und Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier im Kommando eines großen Verbandes	3	309,-
Sektorkommandantin oder Sektorkommandant bei einer Beobachtertätigkeit (Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter um zwei Werteinheiten.)	4	412,-
Kommandantin oder Kommandant eines Beobachterteams	2	206,-
Art des Funktionszuschlages bei ausschließlicher Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter eines nationalen und/oder internationalen Kontingentes bei		
Kontingenten ab der Stärke eines großen Verbandes	12	1.236,-
Kontingenten ab der Stärke eines kleinen Verbandes	10	1.030,-
kompaniestarken Kontingenten	8	824,-
zugsstarken Kontingenten	6	618,-

Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gebührt der Funktionszuschlag für die jeweils am höchsten abzugelten- de Funktion.

Bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

### Gefahrenzuschlag

überwiegende und unmittelbare Tätigkeit	WE	EUR
Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	5	515,-
Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	3	309,-
Suchen und Retten von Personen aus Vertrümmerungen, Verschüttungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbesondere im urbanen Bereich	3	309,-
Bekämpfung von Seuchen	4	412,-
Aufgaben der Spezialaufklärung sofern diese Aufgaben mit einer außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben verbunden sind	4	412,-

## Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag

Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegungszuschlages ergibt sich im Einzelfall, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturalleistung bereitgestellt oder diese Aufwendungen nicht durch eine internationale Organisation oder ein ausländisches Organ getragen werden.

### Aliquote Berechnung

Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

- wegen des Beginns oder des Endens der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder
- wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes

nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese mit je einem Dreißigstel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

### Beachtenswertes

Bei Hilfeleistungen im Ausland gemäß § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebühren für:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG, die steuerbefreit ist!	Grundbetrag nach AusIEG 2001 nach Dienstgrad und Auslandseinsatzzulage nach AusIEG 2001 in sinngemäßer Anwendung des AZHG. Alle Bezüge sind steuerbefreit!

Die Steuerbefreiung gilt gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988.

Die monatliche Auszahlung der Bezüge erfolgt im Nachhinein auf ein inländisches Konto. Die Gewährung eines Vorschusses bis zur halben Höhe der Auslandseinsatzzulage ist möglich. Der jeweilige Vorschuss wird bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage abgezogen.

Auf Grund der Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Auslandseinsatzpräsenzdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten. Davor geleistete Präsenzzeiten gelten als beitragsfreie Ersatzzeiten (ausgenommen für Gewerbetreibende und Bauern).

Die Krankenversicherung der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Auslandseinsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten und Soldatinnen stellt das Heerespersonalamt bei der für den Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse sicher.

Die Leistungen im Auslandseinsatzpräsenzdienst bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes sind im 4. Hauptstück des HGG 2001 geregelt. Darüber hinaus sieht für den Fall einer Dienstbeschädigung das Heeresversorgungsgesetz Leistungen für den Beschädigten selbst, aber auch für Hinterbliebene vor. Hinzu gebührt – für den Fall des Todes – auf der Grundlage des 2. Teiles des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes eine besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene in der Höhe von zirka 110.000,- EUR.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



# Organisation

Eines der Kernprojekte der sogenannten „INNEN. SICHER 2010“-Strategie des Bundesministeriums für Inneres ist die Weiterentwicklung der sicherheitsbehördlichen Strukturen. Dabei soll der durch eine Neuorganisation der Strukturen auf Ebene der nachgeordneten Sicherheitsbehörden und des Wachkörpers beschrittene Weg einer Verschlinkung der Kommandostrukturen und des Abbaus von Doppelgleisigkeiten konsequent weiter verfolgt werden.

Mit Wirksamkeit 1. September 2012 wurden in den Bundesländern die bundesunmittelbaren Sicherheitsbehörden (Sicherheitsdirektionen und Landespolizeidirektionen) und Landespolizeikommanden zu einer Behörde (mit der daraus folgenden Aufgabenkonzentration) mit der Bezeichnung Landespolizeidirektion mit Hinzufügung des jeweiligen Bundesländernamens zusammengeführt (z. B. Landespolizeidirektion Niederösterreich), welche ihren Sitz in der jeweiligen Landeshauptstadt hat.

Die Landespolizeidirektionen außerhalb der Landeshauptstädte führen ab 1. September 2012 als Teil der Landespolizeidirektion die Bezeichnung Landespolizeidirektion „Bundesland“, Polizeikommissariat mit Hinzufügung des jeweiligen Stadtnamens (z. B. Landespolizeidirektion Niederösterreich, Polizeikommissariat Wiener Neustadt).

In Wien führen die Polizeikommissariate die Bezeichnung Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat mit Hinzufügung einer Bezirksbezeichnung (z. B. Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Ottakring). Die Stadt- und Bezirkspolizeikommanden sowie deren nachgeordneten Dienststellen (Polizeiinspektionen) sind von Reformmaßnahmen nur in Angelegenheiten des inneren Dienstes betroffen. Die Landespolizeidirektionen gelten als Rechtsnachfolger der Sicherheits- und Landespolizeidirektionen sowie der Landespolizeikommanden.

## Ziele der Reform

sind die Verschlinkung der Führungsstrukturen der bundesunmittelbaren Sicherheitsbehörden und Landespolizeikommanden, Erzielung von Synergieeffekten insbesondere in den Supportbereichen und die Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen für die Umsetzung der Haushaltsrechtsreform (z. B. Konzentration der Ressourcen- und Ergebnisverantwortung; Reduktion von geplanten 30 Detailbudgets auf 9 Detailbudgets). Für eine erfolgreiche Verwirklichung des Vorhabens sind Erst- und Ersatzinvestitionen notwendig. Diesen werden langfristig Synergieeffekte gegenüberstehen.

Im Wesentlichen bedeutet die Reform der Sicherheitsbehörden Folgendes:

Die acht Sicherheitsdirektionen, vierzehn Landespolizeidirektionen und neun Landespolizeikommanden wurden nun zu insgesamt neun Landespolizeidirektionen zusammengeführt. Bei jeder Landespolizeidirektion und jedem Polizeikommissariat wurde ein Bürgerservice eingerichtet, sodass die Bürger und Bürgerinnen nur mehr eine Ansprechstelle für polizeibehördliche Angelegenheiten haben. Diese Verminderung der früheren 31 Sicherheitsbehörden auf nunmehr 9 betrifft allerdings nur die oberste Führungsebene, keine Veränderungen gibt es bei den Polizeiinspektionen sowie den Bezirks- und Stadtpolizeikommanden.

Auch die Bezirkshauptmannschaften bleiben weiterhin die Sicherheitsbehörde erster Instanz.



Vorteile der Reform sind die Ausschaltung von „Doppel- und Dreifachgleisigkeiten“ durch die schlankere, flachere und damit effizientere Führungsstruktur und die mittelfristige Einsparung von 8–10 Mio. € pro Jahr.

Hinsichtlich der Bezirksverwaltungsbehörden kommt es zu keinerlei organisatorischen, funktionalen oder sachlichen Änderungen. Sie werden wie bisher außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches einer als Sicherheitsbehörde erster Instanz fungierenden Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz sein und gemeinsam mit den ihnen unterstellten Bezirkspolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen die Sicherheitsverwaltung besorgen. Der Exekutivdienst für die Bezirksverwaltungsbehörde soll wie bisher durch die ihnen unterstellten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen werden.

Im Ergebnis besteht für jedes Bundesland eine Landespolizeidirektion mit dem Sitz in der Landeshauptstadt. An der Spitze einer Landespolizeidirektion steht der Landespolizeidirektor. In Wien trägt der Landespolizeidirektor die Funktionsbezeichnung „Landespolizeipräsident“. Der Landespolizeidirektor ist vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu bestellen. Zum Landespolizeidirektor kann nur bestellt werden, wer eine abgeschlossene akademische Ausbildung aufweist. Den Exekutivdienst versehen der Landespolizeidirektor sowie die ihm beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Die Angelegenheiten des inneren Dienstes werden vom Landespolizeidirektor besorgt.

Weiters erfolgte im Sicherheitspolizeirecht auf einfachgesetzlicher Ebene eine Festlegung jener Personengruppen des Innenressorts, die dem Wachkörper Bundespolizei angehören. Zum Wachkörper Bundespolizei zählen demnach zum einen alle Angehörige der Besoldungsgruppen Exekutivdienst und Wachebeamte, wobei der Begriff „Besoldungsgruppe“ an das dienst- und besoldungsrechtliche Begriffsverständnis anknüpft (vgl. § 2 GehG 1956) und zum anderen alle in vertraglicher Verwendung stehende Exekutivbedienstete. Zur letzteren zählen insbesondere Polizeischüler, welche für die Dauer ihrer Ausbildung (von in der Regel vierundzwanzig Monaten) einen Sondervertrag „Polizeiliche Grundausbildung“ erhalten.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

### Landespolizeidirektion Wien

1010 Wien, Schottenring 7-9  
Telefon: 01 31310-0  
E-Mail: [LPD-W@polizei.gv.at](mailto:LPD-W@polizei.gv.at)

### Landespolizeidirektion Niederösterreich

3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 15  
Telefon: 059133/30/0  
Fax: 059133/30/1009  
E-Mail: [LPD-N@polizei.gv.at](mailto:LPD-N@polizei.gv.at)

### Landespolizeidirektion Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 35  
Telefon: 059133/40/0  
Fax: 059133/40/1009  
E-Mail: [LPD-O@polizei.gv.at](mailto:LPD-O@polizei.gv.at)

### Landespolizeidirektion Burgenland

7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 84  
Telefon: 059133/10/0  
Fax: 059133/10/1009  
E-Mail: [LPD-B@polizei.gv.at](mailto:LPD-B@polizei.gv.at)

### Landespolizeidirektion Steiermark

8052 Graz, Straßganger Straße 280  
Telefon: 059133/60/0  
Fax: 059133/60/1009  
E-Mail: [LPD-ST@polizei.gv.at](mailto:LPD-ST@polizei.gv.at)

### Landespolizeidirektion Kärnten

9020 Klagenfurt, Buchengasse 3  
Telefon: 059133/20/0  
Fax: 059133/20/1009  
E-Mail: [LPD-K@polizei.gv.at](mailto:LPD-K@polizei.gv.at)

### Landespolizeidirektion Salzburg

5020 Salzburg, Alpenstraße 90  
Telefon: 059133/50/0  
Fax: 059133/50/1009  
E-Mail: [LPD-S@polizei.gv.at](mailto:LPD-S@polizei.gv.at)

### Landespolizeidirektion Tirol

6020 Innsbruck, Innrain 34  
Telefon: 059133/70/0  
Fax: 059133/70/1009  
E-Mail: [LPD-T@polizei.gv.at](mailto:LPD-T@polizei.gv.at)

### Landespolizeidirektion Vorarlberg

6900 Bregenz, Bahnhofstraße 45  
Telefon: 059133/80/0  
Fax: 059133/80/1009  
E-Mail: [LPD-V@polizei.gv.at](mailto:LPD-V@polizei.gv.at)



# Kriege gehören ins Museum

HEERESGESCHICHTLICHES MUSEUM  
1030 Wien · Arsenal · Straßenbahn D/O/18 · [www.hgm.or.at](http://www.hgm.or.at)



- Band 1: **Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz** – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
- Band 5: **Geländekunde** (1991 – 4. Aufl.) EUR 8,10
- Band 7: **Der Erste Weltkrieg** (1981) EUR 10,30
- Band 9: **Kartenkunde** (2001 – 5. Aufl.) EUR 33,-
- Band 16: **Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg** (1971) EUR 10,30
- Band 17A: **Elektronische Kampfführung I** (2003) EUR 25,-
- Band 18: **Ausbildungspraxis** (1990) EUR 10,30
- Band 19: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)** (1972) EUR 7,40
- Band 22: **Die Nachkriegszeit 1918 - 1922** (1973) EUR 9,80
- Band 24: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)** (1974) EUR 9,80
- Band 26: **Partisanenkampf am Balkan** (1987) EUR 9,80
- Band 33: **Allgemeiner Stabsdienst** - Ein Beitrag zur Organisationskultur (1997) EUR 13,-
- Band 34: **Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas**  
 A: **Staaten und Streitkräfte** (1994) EUR 26,10  
 B: **Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen** (1995) EUR 21,20  
 C: **Waffen und Gerät I** (1995) EUR 17,90  
 D: **Waffen und Gerät II** (1995) EUR 10,60
- Band 35: **Führungs- und Organisationslehre I** - Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken (1997) EUR 23,40
- Band 36: **Führungs- und Organisationslehre II** - Führungsverhalten (1997) EUR 20,10
- Band 39: **Gefechtsbeispiele II** - Naher Osten, Falkland, Golf-Region, Somalia (1998) EUR 16,10
- Band 40: **Technologie der Panzer I - III**  
 I: **Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration** (1998) EUR 16,10  
 II: **Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtenanlagen, Panzerabwehrflugkörper** (1999) EUR 16,10  
 III: **Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik** (2000) EUR 16,10
- Band 41: **Guerillakriege** (2004) EUR 20,-
- Band 43: **Taktik und Ausbildung I - III**  
 I: **Führungsvoraussetzungen** (2001) EUR 20,-  
 II: **Einsatz der Waffen** (2002) EUR 20,-  
 III: **Im Gefecht** (2002) EUR 20,-
- Band 45: **Geiseltat und Kriegsgefangenschaft** - Opfer, Täter, Überlebensstrategien (2001) EUR 20,-
- Band 46: **Führungsverfahren** auf Ebene Brigade und Bataillon (2005) EUR 22,-
- Band 49: **EUFOR - „Althea“** - Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 22,-
- TD-TB: **International Handbook Military Geography** (in englischer Sprache) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 1, Rohrmaschinen, Lenkwaffen und Flugkörper, Ballistik, Zielen und Richten (2. Auflage 2006) EUR 25,-
- TD-TB: **UNDOF** - Das Buch zum Einsatz (2006) EUR 30,-
- TD-HB: **Einsatzrecht für Friedensunterstützende, Humanitäre und Katastrophenhilfseinsätze** (2006) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 2, Geschütze, Waffen in Entwicklung, Nichttödliche Waffensysteme, Ballistik, Physikalische Grundlagen (2. Auflage 2007) EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung der Kompanie** (2008) EUR 30,-
- TD-HB: **Strategie denken** (2008) EUR 35,-
- TD-HB: **Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa** - Vom Berliner Kongress zum Ende Jugoslawiens (2009) EUR 40,-
- TD-HB: **Rüstung in Europa** (2011) EUR 35,-
- TD-HB: **Military Geography** - Volume 2 (2011) EUR 35,-
- TD-TB: **UNIFIL** – Das Buch zum Einsatz (2012) EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung des Zuges und der Gruppe** Teil A (2012) EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung des Zuges und der Gruppe** Teil B (2012) EUR 25,-

# Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:

..... Stück  
**Miliz-Handbuch 2012**  
 zum Preis von  
**EUR 32,70**  
 (zzgl. Versandkosten)

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

\_\_\_\_\_  
 Datum                                      Unterschrift

Postgebühr  
 zahlt  
 Empfänger!

An die  
 Redaktion „MILIZ info“  
 BMLVS/AusBA  
 Roßbauer Lände 1  
 1090 Wien

Die Redaktion leitet die Bestellkarte an den Verlag weiter!

**Onlineshop: www.info-team.at**

**Tel: 0676/501 73 80**

**17<sup>99</sup>**



### Outdoor Hose

2 seitliche Einschubtaschen, 2 Gesäßtaschen, verstellbare Taillenweite, 65% Polyester, 35% Baumwolle in den Größen: M, L, XL, XXL  
 Internet: Outdoor and more

**28<sup>99</sup>**



### Mumien Schlafsack

2-lagig, mit Kopfteil, 1950 g, Größe 220x50x75  
 Packmaß: 40x25 cm, innen: 100% Baumwolle, 0 bis -3 Grad  
 Internet: Army+Bundesheer

**28<sup>99</sup>**



### Kampf-Rucksack

Modell mit Versteifung und gepolsterten Rückentragegurten, 2 große Außentaschen, 2 Innenfächer, Deckel mit Klett- und Zusatztasche, 65l Fassungsvermögen, 100% Polyester, praktische Verschlüsse  
 Internet: Army+Bundesheer

**29<sup>99</sup>**



### Tarnnetz

2x3 m, PVC Tragebeutel, Gr. 30x15 cm, hunterbrown ca. 500 g; Internet: Army+Bundesheer

## TRUPPENDIENST-Bestellkarte

\_\_\_\_\_  
 Vorname/Firma

\_\_\_\_\_  
 Familienname/Nachname

\_\_\_\_\_  
 Straße/Nummer

\_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort/Land

\_\_\_\_\_  
 Datum                                      Unterschrift

Bitte  
 ausreichend  
 frankieren!

**AMEDIA**  
 Truppendienst ABO-Service  
 Sturzgasse 1a  
 A-1140 Wien

Zeitungsanschrift

# INHALT

Ausstellungen im HGM .....	2
Pilotprojekt „Freiwilligenmiliz“ .....	3
Neue Vorschriften.....	4
Die aktuellen HGG-Bezüge.....	5
Vorstellung des Verpflegskonzeptes .....	7
Auslandseinsätze – Recht und Sicherheitsstrategie.....	9
Änderung der Heeres- lenkberechtigungsverordnung .....	11
Ausbildung des Sanitätspersonals.....	12
Vorstellung der Feldpostversorgung.....	14
Forschungsprojekt KIRAS .....	16
Vorstellung des Institutes Fliegerabwehr.....	17
Freiwillige Waffenübungen - Recht und Praxis .....	18
Die aktuellen Bezüge bei Auslandseinsätzen .....	19
Vorstellung der neuen Polizeiorganisation .....	21

Onlineshop: [www.info-team.at](http://www.info-team.at)

Tel: 0676/501 73 80

**14<sup>99</sup>**



**Lederhandschuh**

gefüttert, schwarz  
Material: 100% Leder  
Futter: 100% Acryl; Größen: M, L, XL, XXL  
Internet: Army+Bundesheer

**77<sup>99</sup>**



**Softshell Jacke  
High Defence**

wasserdicht, winddicht,  
atmungsaktiv, 94% Polyester  
6% Elastan, Futter 100% Fleece  
2 Ärmeltaschen mit RV  
verstellbarer Ärmelabschluss  
Klett für Rang und Namen, oliv  
Größen: M, L, XL, XXL; Internet: Army+Bundesheer

**8<sup>99</sup>**



**Socken Army**

3er Pack, halblang, oliv  
waschmaschinenfest, Plüschsohle  
verstärkte Ferse, guter Sitz, weiche Naht  
Gr. M = 39 – 42, L = 43 – 46  
Internet: Army+Bundesheer

**59<sup>99</sup>**



**Jacke Fleece Alpin**

wasser- und winddicht  
atmungsaktiv, hoher Tragekomfort  
Schulter und Ärmelbesatz  
Belüftungsschlitze mit RV, Kragen- und  
Hüftkordelzug, Brust- und Handyinnentaschen, schwarz; Gr. S, M, L, XL, XXL  
Internet: Outdoor and more

**MILIZ  
info**

## TRUPPENDIENST-Bestellkarte

**Ja, ich will TRUPPENDIENST abonnieren!**

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

**Ich bestelle folgende TRUPPENDIENST-Bücher:**

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter: [www.bundesheer.at/truppendienst](http://www.bundesheer.at/truppendienst)  
Bestellung auch mit FAX (+43 1 9821322-311) oder E-Mail ([office@amedia.co.at](mailto:office@amedia.co.at)) möglich

VERLAGSGARANTIE: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO-Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

